

Mit Zustellungsurkunde

Geschäftszeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

0030-33.1-053e04.15-00025#2025-00001-Alterric-11WKA-Re
(vorher: RPKS - 33.1-53 e 0415-Alterric-11WKA-Re)

Datum: 31.03.2026

Genehmigungsbescheid

I.

1. Auf Antrag vom 21.03.2025, eingegangen am 27.03.2025, wird der

Alterric Deutschland GmbH
Holzweg 87
26605 Aurich

vertreten durch ihre Geschäftsführer

Dieter Aden
Holger Boxnick
Dr. Frank May

nach § 4 in Verbindung mit § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf folgenden Grundstücken elf Windkraftanlagen (WKA) (gleichbedeutend mit Windenergieanlage (WEA)) incl. Nebeneinrichtungen zu errichten und zu betreiben.

WEA 1: Grundstück in: Korbach
Gemarkung: Lengefeld
Flur: 2
Flurstück: 2
ETRS89, UTM 32: RW: 485.765 / HW: 5.679.352

WEA 2: Grundstück in: Korbach
Gemarkung: Lengefeld
Flur: 2
Flurstück: 5
ETRS89, UTM 32: RW: 485.933 / HW: 5.678.983

WEA 3: Grundstück in: Korbach
Gemarkung: Lengefeld
Flur: 3
Flurstück: 21/1
ETRS89, UTM 32: RW: 485.890 / HW: 5.678.579

WEA 4: Grundstück in: Korbach
Gemarkung: Lengefeld
Flur: 2
Flurstück: 42
ETRS89, UTM 32: RW: 486.159 / HW: 5.679.450

WEA 5: Grundstück in: Korbach
Gemarkung: Lengefeld
Flur: 2
Flurstück: 18/1
ETRS89, UTM 32: RW: 486.336 / HW: 5.679.032

WEA 6: Grundstück in: Korbach
Gemarkungen: Lengefeld und Goldhausen
Flur: 2 (Lengefeld) und 4 (Goldhausen)
Flurstück: 11/1 (Lengefeld) und 2/3 (Goldhausen)
ETRS89, UTM 32: RW: 486.289 / HW: 5.678.653

WEA 7: Grundstück in: Korbach
Gemarkung: Goldhausen
Flur: 3
Flurstück: 32/1
ETRS89, UTM 32: RW: 486.384 / HW: 5.678.259

WEA 8: Grundstück in: Korbach
Gemarkung: Goldhausen
Flur: 3
Flurstück: 32/1
ETRS89, UTM 32: RW: 485.989 / HW: 5.678.143

WEA 9: Grundstück in: Korbach
Gemarkung: Alleringhausen
Flur: 4
Flurstück: 14/2
ETRS89, UTM 32: RW: 484.381 / HW: 5.678.380

WEA 10: Grundstück in: Korbach
Gemarkung: Lengefeld
Flur: 3
Flurstück: 24/1
ETRS89, UTM 32: RW: 485.515 / HW: 5.678.422

WEA 11: Grundstück in: Korbach
Gemarkung: Lengefeld
Flur: 2
Flurstück: 55/5
ETRS89, UTM 32: RW: 485.451 / HW: 5.679.610

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von elf Windkraftanlagen des Typs Vestas V-162 mit einer Gesamthöhe von 250 m, einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m sowie einer Nennleistung von je 6,2 MW an den gemäß Antragsunterlagen ausgewiesenen Standorten einschließlich Kranstellplätze, Lager- und Montageflächen auf den Anlagengrundstücken wie in den Kapiteln 5 und 18 der Antragsunterlagen dargestellt sowie den in den Antragsunterlagen dargestellten Kompensationsmaßnahmen.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen (Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen) und unter den in Abschnitt IV dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen.

2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Dieser Bescheid schließt nach § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 74 Hessische Bauordnung (HBO)
- Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für die Ausführung der ortsfesten Abfüllfläche und für einen außenliegenden Kühler
- Zulassung gemäß § 17 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Genehmigung nach § 18 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 HDSchG
- Zulassung einer Ausnahme von den Vorschriften des § 9 Abs. 1 Nr. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften und der vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG)
- Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG

III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 21.03.2025, eingegangen am 27.03.2025, letztmalig ergänzt am 19.12.2025 mit Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus

Kapitelbezeichnung	Seitenanzahl
1. Antrag nach Bundesimmissionsschutzgesetz	23
01.00 Deckblatt_rev01	1
01.01 Formular 1/1 Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz_rev01	5
01.02 Vollmacht Antragssteller_rev01	2
01.03 Investitionskosten Verweis	1
01.04.01 Umfirmierung_rev01	1
01.04.02 HR-Auszug 1	4
01.04.03 HR-Auszug 2	9
2. Inhaltsverzeichnis	9
02.00 Inhaltsverzeichnis_rev03	9
3. Kurzbeschreibung	19
03.00 Deckblatt	1
03.01 Kurzbeschreibung	18
4. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	371
04.00 Deckblatt_rev01	1
04.01.01 Formular 1/1.4	1
04.01.02 Herstellkosten V162 6,2 MW auf 169 m NH	2
04.01.03 Rohbaukosten V162 6,2 MW auf 169 m NH	2
04.01.04 Rückbaukosten V162 6,2 MW auf 169 m NH	2
04.02 Standorte der beantragten WEA	1
04.03 Katasterdaten Auszüge_rev01	18
04.04 Nutzungsverträge_rev01	339
5. Standort und Umgebung der Anlage	40
05.00 Deckblatt_rev01	1
05.01 Textliche Erläuterung zum Standort	6
05.02 Tabellarische Koordinaten	2
05.03 Übersichtsplan – Windpark 1:25.000	1
05.04 Lageplan Windpark 1:10.000 auf Flurkarte	1

05.04 Lageplan Windpark 1:10.000 auf Luftbild	1
05.05.01 Detailpläne Windenergieanlagen 1:1.000	11
05.05.02 Detailpläne Rodungsflächen 1:1.000	10
05.05.03 Abgrenzung Antragsunterlagen	1
05.06.01 Auszug aus dem Teilregionalplan Energie Nordhessen	2
05.06.02 Auszug Flächensteckbrief Vorranggebiet KB38	2
05.07 Flächennutzungsplan Hansestadt Korbach	1
05.08 Vorläufiger Lageplan Kabeltrasse 1:15000_rev01	1
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	310
06.00 Deckblatt	1
06.01 Formular 6/1 - Betriebseinheiten	4
06.02 Allgemeine Beschreibung V162	37
06.02.01 Prinzipieller Aufbau und Energiefluss	4
06.02.02 Herstellererklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten	7
06.02.03 Rotorblatttiefen an Vestas Windenergieanlagen	4
06.03 Übersetzung von Textbausteinen und Zeichnungslegenden	2
06.04 Übersichtszeichnung	1
06.05 Abmessungen Gondel	1
06.06.01 Anforderungen an Leerrohre im Fundament	5
06.06.02 Errichtung einer Flachgründung	26
06.07.01 Mindestanforderungen an Zuwegung und Kranstellflächen V162	28
06.07.01 Anlage 2 Zeichnung Kurvenradien	3
06.07.01 Anlage 3 Zeichnung Kranstellflächen	70
06.07.01 Anlage 4 Projektspezifische Beispiele	10
06.08 Betriebsbeschreibung	1
06.09 Vestas-Erdungssystem	11
06.09.01 Vestas-Erdungssystem-Erdung-zwischen-Windenergieanlagen	11
06.09.02 Vestas-Erdungssystem-Beschreibung-eines-Erdungssystems-fuer-Ankerkorbfundament	16
06.09.03 Arbeitsanweisung-fuer-die-Fundamenterdung-Beschreibung-der-Fundamenterdung-fuer-Ankerkorbfundament	24
06.09.04 Qualitätskontrolle_Fundamenterdung_Ankerkorbfundament	4
06.09.05 Installation-des-Vestas-Erdungssystems,-der-Potentialausgleichsverbindungen-an-Kabeln-zu-WEA	40
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	182
07.00 Deckblatt_rev01	1
07.01 Formular 7/1	1

07.02.01 – 07.02.11 Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Stoffe	179
07.03 Formular 7/2	1
8. Luftreinhaltung (entfällt)	1
08.00 Deckblatt	1
9. Abfallvermeidung und Abfallmengen	24
09.00 Deckblatt_rev01	1
09.01 Anfall- und Beseitigung von Abfällen	10
09.02 Angaben zum Umgang mit anfallendem Bodenmaterial_rev01	1
09.02.01 Mengenbilanzierung Massen: Einzelberichte WEA 1 - 11 & Gesamtübersicht	12
10. Abwasserentsorgung	3
10.00 Deckblatt	1
10.01 Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1
10.02 Abwasserentsorgung bei Vestas Windenergieanlagen	1
11. Abfallentsorgungsanlage (entfällt)	1
11.00 Deckblatt	1
12. Abwärmenutzung (entfällt)	1
12.00 Deckblatt	1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	195
13.00 Deckblatt	1
13.01.01 Leistungsspezifikation V162 6.2 MW	34
13.01.02 Hinterkantenkamm	4
13.01.03 Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen	6
13.01.04 Schalltechnisches Gutachten Rev.02 von der I17-Wind GmbH & Co. KG	68
13.02.01 Schattenwurf Abschaltssystem Vestas	8
13.02.02 Schattenwurfgutachten Rev.01 von der I17-Wind GmbH & Co. KG	73
13.03 Einfluss auf Erdbebenmessstationen	1
14. Anlagensicherheit	66
14.00 Deckblatt_rev01	1
14.01.01 DNV Weidmüller VID Vestas Eisdetektor Typenzertifikat und Gutachten_rev01	7
14.01.02 Gutachten zur Integration des BLADEcontrol-Ice-Detector BID	7
14.01.03 Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung	8
14.01.04 Stellungnahme-zur-Option-Eiserkennungssystem_rev01	1
14.01.05 Anlagensicherheit – Verwendung von Eiserkennungssystemen	1
14.01.06 Eisfallgutachten Verweis	1

14.02 Schutz der Arbeitnehmer	1
14.03 Tages- und Nachtkennzeichnung	36
14.04 EU-Konformitätserklärung	3
15. Arbeitsschutz	262
15.00 Deckblatt_rev02	1
15.01.01 Allgemeine-Angaben-zum-Arbeitsschutz	5
15.01.02 Vestas Arbeitsschutz	130
15.01.03 Notbeleuchtung-an-WEA	3
15.01.04 Bedienungsanleitung-WEA-Transportaufzug-SD4-LDST	20
15.01.05 Avanti Fallschutzsystem	17
15.01.06 Fallschutz-Bedienungsanleitung	16
15.01.07 Star-Liftket-Betriebsanleitung	40
15.01.08 Gebrauchsanleitung-und-Inspektionskarte-RESQ-DD	28
15.01.09 Formular 15/4 rev. 01: Produktsicherheit, Arbeitsschutz (Nur WEA)	2
16. Brandschutz	167
16.00 Deckblatt_rev01	1
16.01 Standortbezogenes Brandschutzkonzept Welsches Lied	37
16.01.01 Brandschutzkonzept Welsches Lied Feuerwehrezufahrt Süd_rev01	1
16.01.02 Welsches Lied Feuerwehrezufahrt Süd Musterflächen_rev01	1
16.02 Allgemeine Beschreibung Brandschutz EnVentus	20
16.03 Allgemeine Beschreibung Vestas Feuerlöschsystem	7
16.04 Generisches Brandschutzkonzept des TÜV Süd	15
16.05 Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit EnVentus	18
16.06 Zutritts-, Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisung	61
16.07 Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan	6
17. Wassergefährdende Stoffe	81
17.00 Deckblatt_rev01	1
17.01 Wassergefährdungsklassen der eingesetzten Stoffe	1
17.02 Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	7
17.03 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	15
17.04 Anlagenabgrenzung einer Windenergieanlage gemäß AwSV_rev01	44
17.04.01 Betriebsanweisung AwSV Umlagen_rev01	5
17.04.02 Betriebsbeschreibung AwSV EnVentus_rev01	8
18. Bauantrag	325
18.00 Deckblatt_rev01	1
18.01.01 Formular: Bauantrag Hessen_rev01	2

18.01.02 Bauantrag Flurstücke	1
18.02 Bauvorlageberechtigung Entwurfsverfasser	1
18.03.01.01 Grenzabstandsberechnung gem. § 6 HBO - Vestas	2
18.03.01.02 Information zur Grenzabstandsberechnung	1
18.03.02 Lagepläne, Baulasten, Grenzabstände WEA 01 – WEA 11	11
18.03.03 Abstände Windpark, Wohnbebauung und Verkehrswege	1
18.03.04.01 Detailpläne WEA 01 – WEA 11 sowie Erdlager Bauphase auf Flurkarte	12
18.03.04.02 Detailpläne WEA 01 – WEA 11 Betriebsphase auf Flurkarte	11
18.03.04.03 Geländeschnitte Standorte WEA 01 – WEA 11	11
18.03.05 Liegenschaftsplan WEA 01 – WEA 11	11
18.04 Eigentüternachweise (Nutzungsverträge) Verweis	1
18.05 Katasterauszüge Verweis	1
18.06.01 Baubeschreibung Alterric_rev01	4
18.06.02 Übersichtszeichnung	1
18.06.03 Bauzeichnung Gondel	1
18.07 Gutachten zur Standorteignung von der I17-Wind GmbH & Co. KG	38
18.08.01 Prüfbescheid zur Typenprüfung (Revision 08)_rev01	7
18.08.02 Prüfbericht für eine Typenprüfung Turm_rev01	17
18.08.02 Prüfbericht für eine Typenprüfung Turm (Anhang)_rev01	2
18.08.03 Prüfbericht für eine Typenprüfung Fundament_rev01	9
18.08.03 Prüfbericht für eine Typenprüfung Fundament (Anhang)_rev01	98
18.08.04 Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmberechnung	8
18.08.05 Gutachterliche Stellungnahme Fehler im Lastgutachten	1
18.08.06 Maschinengutachten	30
18.09.01 Ingenieurgeologisches Gutachten von der BBU Dr. Schubert GmbH - Verweis	1
18.09.02 Hydrogeologisches Gutachten von der BBU Dr. Schubert GmbH - Verweis	1
18.10 Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes	5
18.11 Rückbauverpflichtungserklärung	1
18.12 Eisfallgutachten von der Ramboll Deutschland GmbH	34
19. Sonstige Konzessionen	1261
19.00 Deckblatt_rev03	1
19.01 Genehmigung nach Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (entfällt)	1
19.02.01 Formular 19/2: luftrechtlich Prüfung von Hindernissen_rev01	2
19.02.02 Übersichtsplan Windpark Welsches Lied 1:25000 Verweis	1

19.03.01 Landschaftspflegerischer Begleitplan von der Simon & Widdig GbR_samt Karten 1 – 3_rev02	302
19.03.02 Habitatstrukturanalyse	13
19.03.03 FFH-Vorprüfung – Goldhäuser Teich	12
19.03.03 FFH-Vorprüfung – Obere Eder	15
19.03.03 Natura 2000-Vorprüfung – Hessisches Rothaargebirge	15
19.03.03 Natura 2000-Vorprüfung – Medebacher Bucht	18
19.03.04 Avifaunistisches Gutachten_rev01	31
19.03.05 Beantragung Naturschutzmaßnahme VS5 i.S.d. § 45b Abs. 6 Satz 5 BNatSchG	3
19.03.06 Stellungnahme Ersatzaufforstungsflächen Obere Landwirtschaftsbehörde	1
19.04 Forstrechtlicher Fachbeitrag von der Simon & Widdig GbR_rev01 samt Karten 1 – 5_rev01	74
19.04.01 Ermittlung der Trophiestufen und Standortwasserbilanz im Bereich der Aufforstungsfläche_rev01	73
19.05.01 Bodenarchäologisches Gutachten von Posselt & Zickgraf Prospektionen	104
19.05.02 Denkmalpflegerischer Fachbeitrag von der Ramboll Deutschland GmbH	88
19.05.03 Visualisierung mit Sichtbarkeitsanalyse von der Ramboll Deutschland GmbH	29
19.06 Hydrogeologisches Gutachten von der BBU Dr. Schubert GmbH	96
19.07.01 Bodenschutzkonzept von der BBU Dr. Schubert GmbH	73
19.07.02 Ingenieurgeologisches Gutachten von der BBU Dr. Schubert GmbH	288
19.07.02 Ingenieurgeologische Stellungnahme von der BBU Dr. Schubert GmbH_rev01	2
19.07.03 Formular 19/3 zur Inanspruchnahme von Bodenflächen	12
19.08 Wetterradar Flechtdorf	6
19.09 Raumordnung	1
19.10 Bergrecht	1
19.11 Seismologie – Verweis	1
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	15
20.00 Deckblatt	1
20.01 Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-WEA	13
20.02 Wegfall der UVP nach §6 Abs. 1 WindBG	1
21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	2
21.00 Deckblatt	1
21.01 Rückbauverpflichtungserklärung	1

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Diese Genehmigung wird für einen Zeitraum von 35 Jahren nach Erteilung der Genehmigung befristet. Als Stichtag gilt das Datum des Genehmigungsbescheides. Die Windenergieanlagen sind nach Ablauf der Befristung unverzüglich, spätestens innerhalb von 12 Monaten, vollständig zurückzubauen.

Auf Antrag kann die Genehmigung für die jeweilige Anlage über die Befristung hinaus verlängert werden, sofern öffentlich-rechtliche Belange nicht entgegenstehen. Der Antrag ist frühestens drei Jahre und mindestens sechs Monate vor Ablauf der Befristung bei der zuständigen Behörde zu stellen.

1.2

Die Windenergieanlagen (WEAn) dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden als in den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten letztere.

1.3

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der jeweiligen Windkraftanlage begonnen wird (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente) oder diese nicht innerhalb von fünf Jahren nach Bestandskraft in Betrieb genommen wird.

Die Fristen können auf Antrag durch die Genehmigungsbehörde nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

Hinweis:

Eine Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG entfaltet keine konzentrierende Wirkung (z.B. hinsichtlich der forstrechtlichen, denkmalschutzrechtlichen oder baurechtlichen Genehmigung, die hinsichtlich ihres Erlöschens dem jeweiligen Fachrecht unterliegen).

1.4

Der Beginn der Fällung der Gehölze ist dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt, Dezernat 33.1 – Immissions- und Strahlenschutz (nachfolgend:

Genehmigungsbehörde bzw. immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde), mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

1.5

Der Beginn der Errichtung jeder einzelnen WEA (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente) und der Termin der Inbetriebnahme (Einspeisung der ersten kWh) der einzelnen Windenergieanlage (WEA) sind dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt, Dezernat 33.1 – Immissions- und Strahlenschutz (nachfolgend: Genehmigungsbehörde bzw. immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde), jeweils mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

1.6

Die Angaben zur Betriebsorganisation gem. § 52b BImSchG sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Errichtung der Genehmigungsbehörde mitzuteilen. Dabei sind auch Name, Anschrift und Telefonnummer der natürlichen Person anzuzeigen, die die Pflichten des Betreibers/der Betreiberin im Sinne von § 52b BImSchG wahrnimmt.

1.7

Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Wechsels des Betreibers/der Betreiberin der Anlagen, z. B. durch Verkauf, hat die Genehmigungsinhaberin dies dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 33.1 – Immissions- und Strahlenschutz, und der Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Waldeck-Frankenberg unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1.8

Die Bescheinigungen über die Absteckung nach der Nebenbestimmung Nr. 4.1.2 sind der Genehmigungsbehörde vor der Errichtung vorzulegen. Den Bescheinigungen sind Pläne beizufügen, aus denen die tatsächlichen, amtlich eingemessenen Anlagenstandorte mit Rechts- und Hochwerten (ETRS89/UTM) hervorgehen.

1.9

Nach Beendigung der zulässigen Nutzung jeder einzelnen WEA sind der Beginn und der Abschluss der Demontearbeiten der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

1.10

Eine Kopie (auch digital möglich) dieses Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.11

Dem Bau- und dem Bedienungspersonal – auch in Subunternehmen und ggf. in entfernten Schaltzentralen – sind die für sie relevanten Regelungen im Genehmigungsbescheid zur Einhaltung bekannt zu geben. Der Vorgang der Informationsbekanntgabe ist zu dokumentieren und auf Verlangen den Überwachungsbehörden vorzulegen.

1.12

Während des Betriebes der Windkraftanlagen muss eine verantwortliche und mit den Anlagen vertraute Person unverzüglich erreichbar sein. Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) oder Aufsichtsstelle mit den Telefonnummern sind auf der Mitteilung über die Inbetriebnahme zu vermerken. Spätere Wechsel der Person(en) sind unverzüglich dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 33.1 – Immissions- und Strahlenschutz, mitzuteilen.

1.13

Es ist ein Betriebstagebuch (in der Regel elektronisch) zu führen, in dem jegliche Prüfungen, Störungen und Wartungen zu dokumentieren sind. Die Anlagen- und Betriebsdaten aus dem SCADA-System (mind. Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Außentemperatur, Leistung und Drehzahl, Sonnenscheindauer, Schattenzeiten, Abschaltzeiten) sind kontinuierlich mit Zeitstempel aufzuzeichnen und rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Jahren vorzuhalten (mind. 10-min-Mittel). Das „Betriebstagebuch“ und/oder die Anlagen- und Betriebsdaten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen, auf Anforderung auch in Dateiformaten zur Weiterverarbeitung mit Standard-Tabellenkalkulationssoftware.

1.14

Am Mast jeder einzelnen Windkraftanlage ist gut sichtbar eine individuelle, eindeutige Bezeichnung (z.B. Seriennummer) anzubringen. Diese Bezeichnung ist dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 33.1 – Immissions- und Strahlenschutz, nach der Inbetriebnahme mitzuteilen.

1.15

Die Windkraftanlagen sind nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Monaten, vollständig zurückzubauen und nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen.

2. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

2.1

Vor Beginn des Regelbetriebs (nach erfolgter Abnahme / Probetrieb) sämtlicher Windenergieanlagen des Windparks ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 52 – Arbeitsschutz 2 – die Möglichkeit zur Besichtigung der Anlagen durch entsprechende Benachrichtigung durch den Betreiber zu geben.

2.2

Es ist ein Betriebsbuch (schriftlich oder elektronisch) zu führen, in dem Prüfungen, Störungen und Wartungen zu dokumentieren sind. Das Betriebsbuch muss vor Ort oder auf Anfrage von der zuständigen Behörde unverzüglich eingesehen werden können. (§14 BetrSichV)

2.3

Es ist sicherzustellen, dass auf den jeweiligen Turmebenen keine Quetsch- und Scherstellen durch die vorbeifahrende Aufzugsanlage entstehen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. Anhang 1 Nr. 2.4 BetrSichV).

2.4

Wiederkehrende Prüfungen der Aufzugsanlage müssen durch eine zugelassene Überwachungsstelle spätestens alle zwei Jahre (Hauptprüfung) und alle zwei Jahre (Zwischenprüfung) durchgeführt werden. Die Prüfungen sind um 1 Jahr versetzt. (Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4 BetrSichV)

2.5

Die Betriebsanleitung der Aufzugsanlage ist sowohl im Turm der Windenergieanlage, als auch innerhalb des Fahrkorbs bereit zu halten. (§ 12 BetrSichV)

2.6

Die Betriebsanleitung der sicherheitsrelevanten Arbeitsmittel sind in der Windenergieanlage bereit zu halten. (§ 12 BetrSichV)

3. Luftverkehr

Die folgenden Nebenbestimmungen zum Luftverkehr gelten, soweit nicht anders angegeben, für jede einzelne Anlage.

3.1 Tageskennzeichnung

3.1.1

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

3.1.2

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

3.1.3

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

3.2 Nachtkennzeichnung

3.2.1

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

3.2.2

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

3.2.3

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

3.2.4

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, muss der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde unter Vorlage der notwendigen Unterlagen vor Inbetriebnahme zu beantragen. Die Inbetriebnahme der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung darf erst nach Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde erfolgen. Diese luftverkehrsrechtliche Genehmigung ist vor Inbetriebnahme auch der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

3.3 Weitere Anforderung an die Tages- und Nachtkennzeichnung

3.3.1

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

3.3.2

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

3.3.3

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

3.3.4

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

3.3.5

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

3.3.6

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

3.3.7

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

3.3.8

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

3.3.9

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungs-dauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

3.3.10

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

3.3.11

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetter-dienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

3.4 Weitere Auflagen zur Kennzeichnung

3.4.1

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

3.4.2

Während der Bauphase zum Einsatz kommende Baukräne oder ähnliche Bauhilfsmittel die eine Höhe von 100,00 m ü. Grund überschreiten sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, in der jeweils aktuellen Fassung)“ und bedürfen keiner ergänzenden luftverkehrsrechtlichen Genehmigung, sofern mind. 6 Wochen vor Baubeginn (Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten) das Datum des Baubeginns angezeigt wurde.

3.5 Meldepflichten nach Erteilung der Baugenehmigung

3.5.1

Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.

3.5.2

Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Flugsicherungsorganisation, bitte nur per E-Mail an flf@dfs.de, die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit diese die endgültige Veröffentlichung veranlassen kann.

Diese Daten haben zu umfassen:

- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
- Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tags-/ Nachtkennzeichnung)

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

LLB: a KB 121

DFS: He 10909

3.5.3

Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist. Ergänzend ist hierzu die Meldekette zur Veröffentlichung von NOTAMs anzugeben.

3.5.4

Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, nachgewiesen werden.

3.6 Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme

3.6.1

Vor der Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befeuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

3.7 Meldepflichten im Betrieb

3.7.1

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

4. Baurecht

4.1 Bau und Betrieb der Anlage

4.1.1

Der Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit der Benennung des Bauleiters (§ 75 Abs. 3 HBO i. V. m. § 59 Abs. 2 HBO) und der Angabe aller an der Ausführung beteiligten Unternehmen mind. eine Woche vorher schriftlich mit dem bauaufsichtlich eingeführten Vordruck (BAB 17, Download: <https://wirtschaft.hessen.de/wohnenbauen/bauvorschriften/dokumente-und-vordrucke>) mitzuteilen.

Hinweis:

Der Baubeginn im Sinne der o. g. Nebenbestimmung ist die erste Handlung, die unmittelbar der Verwirklichung des konkreten Vorhabens auf dem Baugrundstück dient. Beim Neubau ist es der erste Spatenstich. In diesem Fall der Beginn der Aushebung der Fundamentgrube.

4.1.2

Vor Beginn der Gründungsarbeiten ist der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung über die Absteckung (Vordruck BAB 11) nach dem aktuellen Bauvorlagenerlass der Windkraftanlage gemäß den genehmigten Bauvorlagen von einer Vermessungsstelle vorzulegen, soweit die Bescheinigung der Bauaufsichtsbehörde nicht bereits von dieser zugeleitet wurde. Zur Absteckungsbescheinigung sind Planunterlagen beizufügen, aus denen der tatsächliche, amtliche Anlagenstandort mit Rechts- u. Hochwerten (ETRS89/UTM) hervorgehen. Vermessungsstelle kann das Amt für Bodenmanagement Korbach oder ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur sein.

4.1.3

An der Baustelle muss die Baugenehmigung/Genehmigungsbescheid sowie die Bauvorlagen von Beginn an sowie die bautechnischen Nachweise vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte vorliegen (§ 75 Abs. 2 HBO).

4.1.4

Windenergieanlagen oder ihre Teile, die nicht dem Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie unterfallen gelten als bauliche Anlagen im Sinne der Hessischen Bauordnung (HBO). Für diese Anlagen bzw. Anlagenteile gelten die folgenden Auflagen:

- a. Mit der unter Auflage Nr. 4.1.1 geforderten Baubeginnsanzeige sind der Bauaufsichtsbehörde folgende bautechnische Nachweise nach § 68 Abs. 3 HBO vorzulegen:

- i. durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit geprüfte und bescheinigte Einzelstatik oder
 - ii. nach § 68 Abs. 3 Satz 3 HBO Nachweis (Vorlage) einer vollständigen und gültigen Typenprüfung
- b. Mit der unter Auflage Nr. 4.1.1 geforderten Baubeginnsanzeige ist der Bauaufsichtsbehörde der Nachweis der Beauftragung der Überwachung der Ausführung durch Prüfsachverständige im Sinne der HBO § 83 Abs. 2. vorzulegen.
- c. Die der HBO unterliegenden Teile oder Anlagen sind im Rahmen der Inbetriebnahme durch unabhängige Sachverständige zu überprüfen. Der oder die unabhängigen Sachverständigen müssen der Liste der vom BWE Sachverständigenbeirat anerkannten Mitglieder mit der Berechtigung zur Durchführung der Wiederkehrenden Prüfung an Windenergieanlagen angehören. Voraussetzung für den Wirk-Betrieb der WEA ist ein Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokoll des unabhängigen Sachverständigen, welches bestätigt, dass keine sicherheitstechnischen Mängel bestehen und die Anlage betriebssicher ist.

Hinweis:
Welche Teile einer Windenergieanlage als Maschinenteile zu bewerten sind, bestimmt der Hersteller durch eine maschinenrechtliche Konformitätserklärung.
- d. Der(Die) Bericht(e) des(der) unabhängigen Sachverständigen über die unter Auflage Nr. 4.1.4.c durchgeführten Prüfungen ist(sind) der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Waldeck-Frankenberg und beim Regierungspräsidium Kassel spätestens 6 Wochen nach Inbetriebnahme als „die erstmalige Inbetriebnahme der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft“ unaufgefordert vorzulegen.

4.1.5

Die v. g. durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit geprüfte statische Einzelberechnung oder alternativ die vollständige und gültige Typenprüfung (Prüfamt für Baustatik), werden Bestandteil der Genehmigung und sind bei der Bauausführung und Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten und einzuhalten.

4.1.6

Die Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde unter Verwendung des mit dem Bauvorlagenerlass verbindlich eingeführten Vordruck (BAB 20, Download: <https://wirtschaft.hessen.de/wohnen->

bauen/bauvorschriften/dokumente-undvordrucke) mind. zwei Wochen vorher anzuzeigen.

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind folgende Bauvorlagen sowie Bescheinigungen nach § 68 bzw. § 83 Abs. 2 HBO vorzulegen:

- „Bauleitererklärung mit Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung entsprechend der in § 59 Abs. 1 HBO genannten Kriterien“ und
- "die erforderliche, mängelfreie u. abschließende Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit über die übereinstimmende Bauausführung mit den genehmigten oder eingereichten Bauvorlagen und die von ihm geprüften Unterlagen (Einzelstatik) bzw. Typenprüfung (Prüfamt für Baustatik)".

4.1.7

Hinweis:

Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises ist vor einem Weiterbetrieb der Anlagen der unteren Bauaufsicht ein Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Oktober 2012, Kapitel 17) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorzulegen.

4.2 Betriebseinstellung und Rückbau der Anlage, Sicherheitsleistung

4.2.1

Für den gemäß § 35 Abs. 5 BauGB erforderlichen vollständigen Rückbau nach dauerhafter Aufgabe des Betriebes bzw. Einstellung der Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 3 BImSchG sind die nachgewiesenen Rückbaukosten mittels einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft abzusichern.

Der Rückbau beinhaltet den vollständigen Rückbau der WEA einschließlich der Rekultivierung der betroffenen Flächen. Dies beinhaltet neben der baulichen Anlage selbst auch die zugehörigen Nebenanlagen, Leitungen, Wege, Plätze und Fundamente. Entstehende Bodenlöcher sind wieder zu verfüllen und entsprechende Maßnahmen gegen den Versiegelungseffekt im Untergrund umzusetzen (z. B. Lockerung, geeignete Folgenutzung).

4.2.2

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass vor Baubeginn im Sinne des § 75 HBO (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) der Antragsteller eine unbefristete Sicherheit in Höhe von 270.535,00 Euro je WEA (insgesamt 2.975.885,00 Euro) leistet und diese bei der für den Rückbau zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg hinterlegt. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn

die für den Rückbau zuständige Behörde das Sicherheitsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

4.2.3

Die Sicherheitsleistung ist durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bankbürgschaft auf erstes Anfordern zu erbringen.

Ein entsprechendes Muster für die Bürgschaftsurkunde ist in Anlage 2 des Erlasses zur Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich vom 27.08.2019 enthalten.

4.2.4

Sofern ein Weiterbetrieb der Windenergieanlage über die Entwurfslebensdauer hinaus erfolgt (siehe Auflage Nr. 4.1.7), behält sich die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreis Waldeck-Frankenberg vor, die Auflage zur Erbringung der Sicherheitsleistung (siehe Auflage Nr. 4.2.2) in Bezug auf die Höhe der Sicherheitsleistung anzupassen. Der Weiterbetrieb der Windenergieanlage über die angegebene Entwurfslebensdauer hinaus ist der unteren Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig, spätestens 6 Monate vor Ablauf der Entwurfslebensdauer, anzuzeigen. Der Weiterbetrieb kann von der Anpassung der Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

4.2.5

Ein Betreiberwechsel ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreis Waldeck-Frankenberg unverzüglich anzuzeigen.

4.2.6

Für den Fall eines Betreiberwechsels **nach Baubeginn** ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens einen Monat nach Anzeige des Wechsels

- a. der zuständigen Genehmigungsbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreis Waldeck-Frankenberg eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird und
- b. eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne der Auflagen Nr. 4.2.2 und 4.2.3 in gleicher Höhe bei den Trägern der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

Die vom Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht wird.

4.2.7

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontagearbeiten sind der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreis Waldeck- Frankenberg unverzüglich anzuzeigen.

5. Turbulenzen und Nachbarschutz

5.1

Spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein Standorteignungsgutachten / Turbulenzgutachten erstellen zu lassen. Dabei sind auch die Turbulenzintensitäten hinsichtlich der Wirkungen durch und auf den zu berücksichtigenden Bestand an Windkraftanlagen zu untersuchen und darzustellen.

Das Gutachten ist durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit überprüfen zu lassen und muss vor Inbetriebnahme von diesem freigegeben worden sein.

5.2

Sollten im Standorteignungsgutachten (Turbulenzgutachten) neben den erbrachten Nachweisen der Standsicherheit zusätzliche Betriebsbeschränkungen für die beantragte Windenergieanlage ausgewiesen sein, sind diese zwingend zu berücksichtigen und der Betrieb ist entsprechend den vorgegebenen Anforderungen auszurichten.

6. Schutz vor Eiswurf

6.1

Die eingesetzten Maschinen müssen über das zertifizierte System zur Eiserkennung und Abschaltung Vestas Ice Detection (VID), welches baugleich dem Eiserkennungssystem BLADEcontrol Ice Detector System (BID) ist, entsprechend der Antragsunterlagen (Kap. 14.01.05) verfügen.

Ein Nachweis über den Einbau der Eisdetektoren ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen schriftlich vorzulegen.

Die Wiederinbetriebnahme der WEA nach Abschaltung durch Eisansatz darf erst erfolgen, wenn durch das Eiserkennungssystem festgestellt wird, dass keine Gefährdung durch Eisabwurf gegeben ist.

Die Zeit der Abschaltung mit Angabe der Vereisungsbedingungen ist über das Fernüberwachungssystem aufzuzeichnen, zu speichern und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

6.2

Die Funktionsfähigkeit des projektierten Eiserkennungssystems der WEA muss im Rahmen der Inbetriebnahme durch einen unabhängigen Sachverständigen geprüft und dokumentiert werden.

6.3

Hinweis:

Die empfohlene Maßnahme (zur Risikominimierung sind Warnhinweisen im Bereich der Risikozonen, insbesondere im Bereich des Verlaufs des Gefährdungsbereich C zwischen WEA 1 und 11, aufzustellen) aus dem Eisfallgutachten für elf Windenergieanlagen am Standort Welsches Lied, Ramboll, Nr. 17-1-3063-008-ERa vom 18.09.2024 nach Abschnitt 4.3, sollte umgesetzt werden.

7. Brandschutz

7.1

Das vorgelegte standortbezogenes Brandschutzkonzept Nr. 22283-03/23 Index A vom 31.07.2024 vom Büro Tegtmeier, sowie die allgemeine Spezifikation Vestas Feuerlöschsystem FSS, Dok. 0091-7188 V00 2018-11-26 werden Bestandteil der Genehmigung und sind bei Planung, Ausführung und Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten. Das Brandschutzkonzept ist nur zusammen mit den nachfolgenden brandschutztechnischen Auflagen gültig.

7.2

Die Windkraftanlagen sind mit einer Brandmeldeanlage sowie einer selbsttätigen **Löschanlage** entsprechend der VdS 3523: 2008-07 (01) auszustatten.

7.3

Die Bauherrschaft, die Betreiberin oder der Betreiber von haustechnischen Anlagen und Einrichtungen wird nach § 53 HBO verpflichtet, diese gemäß § 2 Abs. 2 der **Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen** und Einrichtungen in Gebäuden (TPrüfV) auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit prüfen zu lassen.

7.4

Die Brandmeldeanlage sowie selbsttätige Löschanlage sind nach § 2 Abs. 1 der TPrüfV durch bauaufsichtlich nach der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) §§ 21-22 anerkannte **Prüfsachverständige** prüfen zu lassen.

7.5

Für die eindeutige Zuordnung der Windkraftanlage bei Absetzen eines Notrufes durch Spaziergänger, Wartungspersonal oder sonstiger Personen ist es erforderlich die Anlage eindeutig zu kennzeichnen, um Rettungsdienst und Feuerwehr bei einem eventuellen Notfall zu der Anlage entsenden zu können. Klebehöhe: 2,5 bis 4,0 m. Die Schrifthöhe ist mindestens 30 cm, schwarze Schrift auf weißem Grund.

Die Nummer muss so angebracht werden, dass sie vom Zufahrtsweg aus zu sehen ist (also nicht unbedingt über der Eingangstür).

7.6

Anschriften und Telefonnummern der Zutritts- und Schaltberechtigten sowie die Erreichbarkeit der Überwachungszentrale des Betreibers sind der Brandschutzdienststelle des Landkreises Waldeck-Frankenberg zu benennen. Art und Form der weiterzugebenden Daten sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen, hierzu wird das aufgebaute **WEA-NIS** (Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem) von der Leitstelle des Landkreises Waldeck-Frankenberg genutzt.

Eine Hinterlegung der Daten in diesem System muss erfolgen. Die Kosten hierfür sind durch den Betreiber der WEA zu tragen.

7.7

Mit Inbetriebnahme der Anlage ist der Brandschutzdienststelle der Nachweis der Kennzeichnung durch ein **Foto** und der Nachweis der Hinterlegung der Daten durch einen aktuellen Ausdruck aus dem WEA-NIS unaufgefordert vorzulegen.

7.8

Für den Windpark sind farbige Feuerwehrpläne in Anlehnung an die DIN 14095 **Feuerwehrpläne für baulichen Anlagen** zu erstellen und in 4-facher Ausfertigung auf Papier und je einmal auf zwei elektronischen Datenträgern als Datei (Dateiformat: PDF) der Brandschutzdienststelle zur weiteren Verteilung zur Verfügung zu stellen. Die vorgenannten Pläne in Papierausfertigung dürfen nicht größer als DIN A 3 sein und sind 2-fach auf wasserfestem Papier gedruckt bzw. dünn laminiert (matte Folie) herzustellen.

Der Inhalt der Feuerwehrpläne ist in allen Einzelheiten mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Hierfür ist ein Planungsentwurf (erster Entwurf als PDF Datei per Mail)

vorzulegen. Die endgültige Planfertigung hat auf der Grundlage eines zugestimmten Planentwurfes zu erfolgen.

Bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an der baulichen Anlage sind die Feuerwehrpläne unaufgefordert zu aktualisieren. Dabei ist der beschriebene Verfahrensweg zu berücksichtigen.

7.9

Der örtlich zuständigen **Feuerwehr** ist vor Inbetriebnahme Gelegenheit zu geben, die Anlage zu besichtigen um sich mit den Gegebenheiten, sicherheitsrelevanten Einrichtungen und den besonderen Gefahrenschwerpunkten vor Ort vertraut zu machen. Der Termin ist der Brandschutzdienststelle 10 Tage vorher zur Ermöglichung einer Teilnahme, bekannt zu geben.

8. Immissionsschutz

8.1 Schallschutz

Emissionsbegrenzungen

8.1.1

Das schalltechnische Gutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG (Bericht Nr. I17-SCH-2023-006 Rev.02) vom 13.01.2025 ist Bestandteil der Genehmigung.

8.1.2

Bei den im schalltechnischen Gutachten genannten Windkraftanlagen Vestas V162-6.2 MW dürfen folgende max. zul. Emissionspegel bei maximaler Auslastung (95 % Nennleistung nach Herstellerangaben) nicht überschritten werden.

Bezeichnung	max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
W 01 – W 11 (W 5 – W 7 nur tags)	106,5 dB(A)	Mode PO6200 oder Volllast
$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ $= 104,8 \text{ dB(A)} + 1,7 \text{ dB(A)}$ $= 106,5 \text{ dB(A)}$		
W 5 – W 7 nachts (22:00 Uhr – 06:00 Uhr)	102,7 dB(A)	Mode SO 3 oder vergleichbar
$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ $= 101,0 \text{ dB(A)} + 1,7 \text{ dB(A)}$ $= 102,7 \text{ dB(A)}$		
<p>$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel</p> <p>L_W = deklarierter (mittlerer) Schalleistungspegel</p> <p>σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))</p> <p>σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))</p>		

Oktav-Schalleistungspegel (nach Herstellerangabe Dokument 0079-9518.v 13) für $L_{e, max, Okt} - v_{10}$, in dB – Volllast – Mode PO6200 oder vergleichbar									
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summe
$L_{e, max, Okt}$[dB]	90,1	97,6	99,1	99,1	100,3	99,4	93,1	83,9	106,5
Oktav-Schalleistungspegel (nach Herstellerangabe 0079-9518.v 13) für $L_{e, max, Okt} - v_{10}$, in dB – Mode SO3									
$L_{e, max, Okt}$[dB]	90,0	96,0	95,5	93,8	95,8	94,7	89,2	78,7	102,7

Hinweis: Das Oktavspektrum einer möglichen Abnahmemessung kann von dem der Prognose zugrundeliegenden Spektrum abweichen. Entscheidend im Falle der Abweichung ist der Nachweis auf Nichtüberschreitung der Immissionsrichtwerte bzw. der Teilimmissionspegel durch eine der Abnahmemessung folgende Ausbreitungsrechnung entsprechend dem Interimsverfahren mit dem gemessenen Oktavspektrum bzw. dem Schalleistungspegel auf Basis von $L_{e,max}$:

8.1.3

Wenn ein alternativer Betriebsmodus zur Verfügung steht, der nach dem Oktavspektrum gleichlaut oder leiser ist, kann auch dieser Betriebsmodus verwendet werden. Insofern hat der Name des Betriebsmodus nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten Oktavschalleistungspegeln ohne rechtliche Bindungswirkung.

8.1.4

Die Anlagen dürfen an allen genannten Immissionsorten keine wahrnehmbaren Einzeltöne und keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm in Verbindung mit A.1.5 TA Lärm hervorrufen.

8.1.5

Bis zur Vorlage eines entsprechenden Berichts sind die Anlagen zur Nachtzeit in einem schallreduzierten Modus zu betreiben, der mindestens 3 dB(A) unterhalb des beantragten $L_{e,max}$ liegen muss.

Messungen

8.1.6

Frühestmöglich, spätestens 18 Monate nach der Inbetriebnahme der WEAn muss durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die o. g. festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden (emissionsseitige Abnahmemessung). Ist die Frist aufgrund der meteorologischen Bedingungen nicht einzuhalten, kann diese in Absprache mit der Überwachungsbehörde von dieser verlängert werden. Es ist ausreichend, dass die Abnahmemessung an einer der 11 Anlagen erfolgt, die am nächsten zum IO 07 liegt.

8.1.7

Falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, z.B. wegen der Standorte der WEA im Wald, Emissionsmessungen nach Nr. 6.2.1 nicht möglich sind, können die Lärmimmissionen an geeigneten Ersatzmessorten gemessen werden.

In diesem Fall ist unter Anwendung des Interimsverfahrens (Nr. 2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) auch der maximal zulässige Schalleistungspegel $L_{e,max}$ zu bestimmen.

8.1.8

Die Bestätigung einer geeigneten Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung (Auftragsbestätigung) ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Immissions- und Strahlenschutz) spätestens 2 Monate nach der Inbetriebnahme vorzulegen.

8.1.9

Die Schallpegelmessungen sind nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Abweichungen sind zu begründen und hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf das Ergebnis zu bewerten.

8.1.10

Über das Ergebnis der Schallpegelmessungen ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens nach Ablauf von sechs Wochen nach Abschluss der Messungen der Überwachungsbehörde in digitaler Form (pdf) vorzulegen. Nach Rücksprache mit der Überwachungsbehörde ist eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichts möglich.

8.1.11

Wenn bei der emissionsseitigen Abnahmemessung unter Berücksichtigung der Messunsicherheit die unter Nr. 6.1 Abschnitt Emissionsbegrenzungen, Nebenbestimmung 6.1.1 und 6.1.2 genannten maximal zulässigen Emissionen nicht in allen Oktaven eingehalten werden, ist mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren (Nr. 5.2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) durchzuführen. Hierbei ist dann die Messunsicherheit der emissionsseitigen Abnahmemessung, die Serienstreuung, sowie die Prognoseunsicherheit zu berücksichtigen. Die Serienstreuung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn die Messergebnisse einer Anlage auf weitere Anlagen übertragen werden. Die Serienstreuung ist bei der vermessenen Anlage nicht zu berücksichtigen.

8.1.12

Sofern bis zur Inbetriebnahme eine Dreifachvermessung nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung, in Bezug auf den genehmigten Windenergieanlagentyp vorliegt, kann auf die Abnahmemessung verzichtet werden, wenn das neu zu berechnende Prognoseergebnis der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze der hiermit genehmigten WEA (Zusatzbelastung) unter den maßgeblichen Immissionsrichtwerten liegt. In diesem Fall gilt auch der zur Aufhebung einer nächtlichen Betriebsbeschränkung geforderte

Nachweis als erbracht. Die Dreifachvermessung ist der Überwachungsbehörde unaufgefordert zur Prüfung zu übermitteln.

8.1.13

Für den Fall, dass die Emissions- oder Immissionsbegrenzung nicht eingehalten wird, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, Abhilfemaßnahmen einzuleiten (wie z.B. Leistungsreduzierungen). Die Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Immissions- und Strahlenschutz) ist hierüber unverzüglich zu informieren. Die dauerhafte Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist durch Messung nachzuweisen.

8.2 Schattenwurf

8.2.1

Die Windenergieanlagen W1 - W11 sind mit der im Antrag beschriebenen Schattenwurfabschaltautomatik, die die Intensität des Sonnenlichtes berücksichtigt, gemäß Schattenwurfgutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG (Bericht Nr. I17-SCHATTEN-2023-005 Rev.01) vom 25.03.2024, zu betreiben.

8.2.2

Die Windenergieanlagen sind abzuschalten, wenn an den in der Tabelle 7.3 (Seiten 35ff) des o. g. Gutachtens genannten Immissionsorten der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten oder 8 Stunden im Jahr inklusive der Vorbelastung erreicht wird.

8.2.3

Ein Nachweis über den sachgerechten Einbau und die Programmierung der Schattenwurfabschaltautomatik ist der zuständigen Überwachungsbehörde für Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Kassel spätestens vier Wochen nach der Inbetriebnahme vorzulegen. Der Nachweis soll Typ, Bauart und Funktionsweise der Abschaltautomatik ausweisen. Die exakte Bestimmung der Immissionsorte aus dem Gutachten ist zu dokumentieren.

8.2.4

Die Helligkeitssensoren als Teil der Abschaltautomatik sind so anzubringen, dass sie von nahestehenden Bäumen etc. nicht beschattet werden.

8.2.5

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden.

Entsprechende Protokolle sind der zuständigen Überwachungsbehörde für Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Kassel, auf Verlangen vorzulegen.

9. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

9.1

Der Einsatz wassergefährdender Stoffe beim Betrieb von Windenergieanlagen unterliegt den Anforderungen der §§ 62 und 63 Wasserhaushaltsgesetz sowie der Anlagenverordnung (AwSV).

9.2

Die einzelnen Anlagen (hier: HBV-Anlagen) im Sinne von § 2 Abs. 9 AwSV entsprechen der Gefährdungsstufe A nach § 39 AwSV. Abweichend ist Anlage „Transformator“ keiner Gefährdungsstufe zuzuordnen (§ 39 Abs. 11 AwSV).

Die Sicherstellung der Grundsatzanforderungen an die Anlage nach §§ 17-18 AwSV sowie der besonderen Anforderungen nach §§ 34 und 49 AwSV obliegt der Eigenverantwortung des Betreibers.

9.3

Der außenliegende Kühler und die außenliegenden Leitungen sind vor Inbetriebnahme und alle fünf Jahre wiederkehrend durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen (§ 46, Abs. 4 AwSV).

9.4

Die Sicherheit des außenliegenden Kühlers ist durch einen Lebensdauer- und Druckprüfungstest im Rahmen der AwSV-Sachverständigenprüfung wie folgt zu prüfen und nachzuweisen:

- a) Der Wärmetauscher wird im Sinne einer Lebensdauersimulation z.B. über eine Millionen Zyklen einer Wechselbeanspruchung zwischen 0 und 6 bar ausgesetzt und hat diese ohne Undichtigkeit überstanden,
- b) die am Wärmetauscher angeschlossenen, flexiblen Rohrleitungen weisen einen Berstdruck von mindestens dem fünfzigfachen des Betriebsdrucks auf,
- c) nach Montage in der WEA wird das gesamte System einer Druckprüfung als Dichtheitsprüfung mit dem 1,5-fachen maximalen Pumpendruck unterzogen und

9.5

Die Komponenten des außenliegenden Kühlers sind mindestens einmal im Jahr z.B. im Rahmen der Wartung durch fachkundiges Wartungspersonal zu überprüfen.

9.6

Beim Austausch der Betriebsmittel darf das maßgebende Volumen der Abfüllanlage bei einem maximalen Pumpendruck des Servicefahrzeuges innerhalb von 10 Minuten

bei Stoffen der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 nicht mehr als 100 m³,

bei Stoffen der WGK 2 nicht mehr als 1 m³ und

bei Stoffen der WGK 3 nicht mehr als 0,22 m³

betragen.

Alternativ ist der mittlere Tagesdurchsatz als Grenzwert heranzuziehen. Der größere der beiden Werte ist maßgebend.

Werden die zuvor genannten Grenzwerte für eine Abfüllanlage der Gefährdungsstufe A überschritten, ist eine flüssigkeitsundurchlässige Abfüllfläche herzustellen.

9.7

Für den Wechsel der wassergefährdenden Stoffe der WEA ist im Aufstellbereich des Servicefahrzeuges und im Wirkungsbereich der Verbindungsschläuche die verdichtete Kranstellfläche zu nutzen.

9.8

Abfüll- und Entleerungsvorgänge sind sowohl am Tank als auch an der Anschlussstelle in der Gondel lückenlos zu überwachen. Eine direkte Kommunikation der beteiligten Personen, z.B. per Sprechfunk ist sicherzustellen.

9.9

Am Zugang zum Turm oder im Eingangsbereich ist das „Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ nach Anlage 4 AwSV gut sichtbar anzubringen.

9.10

Die erforderlichen Maßnahmen vor, während und nach Befüllen sowie die beim Austritt von wassergefährdenden Stoffen erforderlichen Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung im Sinne nach § 24 AwSV zu regeln. Die Betriebsanweisung ist gut sichtbar am Zugang zum Turm oder im Eingangsbereich auszuhängen.

9.11

Tropf- und Leckageverluste (Betriebsmittel, Einsatzstoffe) sind trocken aufzunehmen. Bindemittel ist in ausreichender Menge vorzuhalten.

9.12

Treten bei späteren Unterhaltungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten wassergefährdende Stoffe aus und besteht dabei die Besorgnis einer Boden- bzw. Grundwassergefährdung, sind unverzüglich die zuständige Untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg sowie die nächste Polizeidienststelle zu benachrichtigen. Anschriften und Telefonnummern sind gut lesbar innerhalb der WEA anzubringen.

10. Bodenschutz

10.1

Die Vorhabenträgerin hat durch Bestellung einer bodenkundlichen Baubegleitung i.S. von DIN 19639 (vgl. dort Kap. 7) zu gewährleisten, dass im Rahmen der Baumaßnahme, der Baufelddräumung sowie der begleitenden bzw. daran anschließenden Flächenwiederherstellung, insbesondere auch im Bereich der Anlagenstandorte, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes erfasst, bewertet und negative Auswirkungen (stoffliche und physikalische) auf das Schutzgut Boden durch Einleitung geeigneter Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden.

10.2

Es ist Sorge dafür zu tragen, dass die mit der bodenkundlichen Baubegleitung betraute(n) Person(en) über die erforderliche Fachkunde verfügt/verfügen (vgl. DIN 19639, Anhang C).

10.3

Die Bestellung der bodenkundlichen Baubegleitung ist der Oberen Bodenschutzbehörde unter Benennung der mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauten Person(en) sowie Vorlage entsprechender Qualifikationsnachweise rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen.

10.4

Das Aufgabengebiet der bodenkundlichen Baubegleitung wird dementsprechend wie folgt umrissen:

- Erstellen von bodenkundlichen Ausführungsplänen, bezüglich Baufeldräumung, Bodenabtrag und -zwischenlagerung, Baubetrieb sowie Bodenauftrag.
- Erstellen von Baustelleneinrichtungsplänen mit Darstellung und Kennzeichnung sämtlicher Flächen dauerhafter und temporärer Inanspruchnahme (z.B. Zwischenlager-, Lager und Mietflächen, Kran- und Containerstellflächen, Zuwegungen)
- Festlegung und Überwachung der aus Bodenschutz-Sicht notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung einschlägiger fachlicher Grundsätze (u.a. DIN 19731, Din 19639, DIN 18915, BVB-Merkblatt Bd. 2).
- Erstellung bodenschutzrelevanter Arbeitsanweisungen und Einweisung der am Bau Beteiligten.
- Sicherung bzw. Schutz von nicht als Baubereich ausgewiesenen Flächen gegen unzulässige Nutzung (Befahrung, Lagerfläche).
- Teilnahme an bodenschutzrelevanten Baubesprechungen.
- Beratung der Bauleitung vor Ort (z.B. Beurteilung von Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen für Baumaschinen).
- Kontrolle der Bauausführung und Rekultivierung nach Bauende.
- Dokumentation und Erfolgsmonitoring.

10.5

Die bodenkundliche Baubegleitung hat ihre Tätigkeit zu dokumentieren. Die betreffenden Baustellenprotokolle sind der Oberen Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen. Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Gesamtmaßnahme ist der Oberen Bodenschutzbehörde durch die bodenkundliche Baubegleitung i.S. einer zusammenfassenden Dokumentation die antrags- und genehmigungskonforme Ausführung aller bodenrelevanter Arbeiten nachzuweisen.

10.6

Die Durchlässigkeit von gewachsenem Boden ist nach baubedingter Verdichtung im Sinne einer durchwurzelbaren Bodenschicht wiederherzustellen. Bei der Behandlung des humosen Oberbodens (Mutterboden) ist die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ und die DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten.

11. Forst

11.1

Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG beschränkt sich auf die im Forstrechtlichen Fachbeitrag in der Tabelle 3 in den Spalten „dauerhaft“ tabellarisch aufgeführten Flächen in der Darstellung der Karte 3a bis 3j mit roter Umrandung als „dauerhafte Rodung“.

11.2

Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG beschränkt sich auf die im Forstrechtlichen Fachbeitrag in der Tabelle 3 in den Spalten „temporär“ tabellarisch aufgeführten Flächen in der Darstellung der Karte 3a bis 3j angrenzend an die Flächen der Nebenbestimmung 1 mit blauer Umrandung als „temporäre Rodung“. Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG wird auf die Dauer der Bauphase befristet.

11.3

Der nach Nebenbestimmung 11.2 zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung gerodete Wald ist nach Ablauf der Befristung der Nebenbestimmung 11.2 zweiter Satz durch Pflanzung wiederzubewalden und so zu pflegen und ggf. zu schützen, dass innerhalb von 6 Jahren entweder das Stadium der „gesicherten Kultur“ erreicht wird, oder aber sich in diesen Bereichen Waldränder mit den hierfür typischen abgestuften Vegetationsstrukturen, bestehend aus Kraut-, Gebüsch – und Gehölzsaum entwickeln. Hierbei sind Waldränder auf eine Breite von 10m zu begrenzen.

Gehölzen ist das ungehinderte Aufwachsen bis mind. 2m Höhe zu ermöglichen.

Sollte sich 6 Jahren nach Ablauf der Befristung das Stadium der gesicherten Kultur nicht mit einer gleichmäßig verteilte hinreichend hohen Dichte an Gehölzen entwickelt haben, ist in der nächst möglichen Pflanzperiode durch Pflanzung eine entsprechende Pflanzendichte herzustellen. Ist die Wiederbewaldung auf Grund von Wildverbiss oder Mäusefraß 6 Jahre nach Ablauf der Befristung nach Nebenbestimmung 2 nicht durch Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt oder haben sich funktionsgerechte Waldränder mit Gehölzen mit einer Wuchshöhe von mind. 1,5m nicht entwickelt, sind wirksame Maßnahmen zum Schutz der Gehölze vorzunehmen. In den Fällen, in denen der Ursprungszustand „Nichtholzbodenfläche“ war, wird die Wiederherstellung des Zustandes vor Durchführung der Waldumwandlung als Wiederbewaldung gewertet. Hier ist die Entwicklung einer Bestockung nicht erforderlich. Sollte ein Kulturgatter errichtet werden, so ist die Zugänglichkeit durch Einbau von Toren oder Überstiegen sicherzustellen.

11.4

Den Flächen nach Nebenbestimmung 1 werden die Ersatzaufforstungen des Kapitels 4.1 des forstrechtlichen Fachbeitrags zugeordnet. Vor Beginn der Maßnahmen nach Nebenbestimmung 1 sind Karten vorzulegen, in denen eine Flächenzuordnung zu den Waldumwandlungen der jeweiligen WEA erfolgt. Hierbei sind zunächst die mit „besonderen Waldfunktionen“ versehenen Flächen den nach Nebenbestimmung 9 zur Waldneuanlage genehmigten Flächen zuzuordnen. Waldränder werden bis zu einer max. Breite von 10m als Teil der Ersatzaufforstung bewertet. Die Anerkennung als Ersatzaufforstung wird vom Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur abhängig gemacht. Dieses ist im Allgemeinen erreicht, wenn der überwiegende Teil der Bäume bei gleichmäßiger Verteilung eine Wuchshöhe von 2 m erreicht hat. Sollte sich 6 Jahre nach Ablauf der Befristung das Stadium der gesicherten Kultur nicht mit einer gleichmäßig verteilten hinreichend hohen Dichte an Gehölzen entwickelt haben, ist in der nächst möglichen Pflanzperiode durch Pflanzung eine entsprechende Pflanzendichte herzustellen. Ist auf Grund von Wildverbiss oder Mäusefraß 6 Jahre nach der Pflanzung das Stadium der gesicherten Kultur nicht erreicht, sind wirksame Maßnahmen zum Schutz der Gehölze vorzunehmen. Sollte ein Kulturgatter errichtet werden, so ist die Zugänglichkeit durch Einbau von Toren oder Überstiegen sicherzustellen.

11.5

Für die Flächen nach Nebenbestimmung 11.1, für die keine Ersatzaufforstung zur Verfügung steht, wird eine Walderhaltungsabgabe gem. § 12 Abs. 5 HWaldG in Höhe von 2.116,79 € festgesetzt.

Der Betrag ist mit der IBAN DE 74500500000001006303 und der BIC HELADEFXXX unter der Angabe der Referenznummer 89514009927- 1XX bis vor Beginn der Rodung einzuzahlen. Der Oberen und Unteren Forstbehörde ist die Zahlung vor Beginn der Rodung nachzuweisen.

11.6

Die Grenzen der Rodungsflächen nach Nebenbestimmung 10.1 und 10.2 zum angrenzenden Wald sind nach Abschluss der Fällarbeiten, aber vor Beginn der Flächenräumung, für die Dauer der Bauphase abzutrasieren.

11.7

Zwei Wochen vor Beginn oder der Wiederaufnahme der entsprechend den Nebenbestimmungen 11.1 und 11.2 zugelassenen Rodungsmaßnahmen sind die obere Forstbehörde und das zuständige Forstamt Frankenberg - Vöhl hierüber zu informieren.

In diesem Zusammenhang sind dem Forstamt die forstrechtlichen Genehmigungsbestandteile (Bescheid, Forstrechtlicher Beitrag und Karten) vorzulegen.

11.8

Die forstbetriebliche Nutzbarkeit der vorhandenen und die Vorhabensflächen querenden forstlichen (Fein-)Erschließungen sind während und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu gewährleisten.

11.9

Die Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG wird für die im Kapitel 4.1 des forstrechtlichen Fachbeitrags beschrieben und in den Abbildungen 21, 24, 28, 31, 34, 37, 40, und 43 mit roter Umrandung als „Aufforstungsfläche“ dargestellten Flächen erteilt.

11.10

Für die aktiven Maßnahmen nach Nebenbestimmung 11.3 und die Waldneuanlage ist bei den Baumarten, die **nicht** dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen sowie bei den sonstigen Gehölzen Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 4 nach Schmidt und Krause (1997) zu verwenden. Ausgenommen hiervon sind die Wildobstarten. Hier geht der Nachweis der Reinartigkeit des Pflanzenmaterials der Herkunft aus dem Vorkommensgebiet 4 vor.

11.11

Die Vorhabensträgerin hat vor Beginn der Rodungsmaßnahmen ein Konzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie die Erholungssuchenden wirksam und naturverträglich um die mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Baustellen herumgeleitet werden. Hierbei ist die Erschließung des benachbarten Vorhabens der PNE AG als Ausschlussfläche zu betrachten. Die Umsetzung dieses Besucherlenkungskonzeptes wird hiermit festgesetzt.

12. Naturschutz

12.1

Für die Baumaßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) vor Beginn der Baustelleneinrichtung eine qualifizierte Person schriftlich zu benennen, deren Aufgabe es ist, zweiwöchentliche Berichte über den Baufortschritt zu verfassen. Die Berichte sind

der ONB innerhalb von 5 Werktagen nach Ablauf der zu dokumentierenden Wochen zu übersenden (eingriffe@rpks.hessen.de).

Die Berichte dokumentieren den Baufortschritt, die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Im Zuge der Arbeitsdurchführung entstandene Schaden an Natur und Landschaft (auch ungenehmigte Eingriffe) sind unverzüglich der ONB zu melden und ebenfalls in den Berichten darzustellen.

In Zeiträumen ohne wesentliche Bautätigkeit kann mit Zustimmung der ONB auf einen Bericht verzichtet werden.

12.2

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind die Grenzen des Eingriffsbereichs/Baufelds sowie die genehmigte Ausbaugrenze von Wegen/Flächen in regelmäßigen Abständen z. B. mit Pflocken zu markieren. Der Pflockabstand ist abhängig von der Örtlichkeit und in Kurvenbereichen deutlich enger zu wählen als auf gerader Strecke.

Der Verlauf der Grenzen muss klar erkennbar sein. Die äußere Eingriffsgrenze/Baufeldgrenze ist mit einem deutlich sichtbaren Band abzutrasieren (davon ausgenommen sind interne Zuwegungsabschnitte). Die Kennzeichnungen (Pflocke und Band) sind über die gesamte Dauer der Bauarbeiten zu erhalten und nach Abschluss vollständig zu entfernen.

12.3

Der Baubeginn (Beginn der Fällung der Gehölze/Beginn der Baustelleneinrichtung) ist der Oberen Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (eingriffe@rpks.hessen.de).

12.4

Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen 01 bis 11 ist der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (eingriffe@rpks.hessen.de).

12.5

Um die Heidefläche im Bereich des Kranauslegers von WEA 5 bzw. am Rand der Erdlagerflächen sind stabile Schutzzäune aufzustellen. Die Zäune sind vor Baubeginn zu errichten und über die gesamte Eingriffsdauer funktionsfähig zu erhalten.

12.6

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan unter Kapitel 5 der Antragsunterlagen und in den Maßnahmenblättern in Anhang 11 genannten Vermeidungs-, Minimierungs-,

Schutz- und Ersatzmaßnahmen sind, soweit hier nicht anders aufgeführt, verbindlich umzusetzen.

12.7

Vor Beginn der Aufforstungsarbeiten ist der oberen Naturschutzbehörde (ONB) eine Ausführungsplanung für die Maßnahmen E1, A1 und A2 zur einvernehmlichen Abstimmung vorzulegen.

Im Rahmen der Ausführungsplanung ist u.a. der operative Ablauf, die Artenauswahl und der Schutz angrenzender Biotope zu konkretisieren.

12.8

Die für das hier gegenständliche Vorhaben erhobenen naturschutzfachlichen Daten sind der Oberen Naturschutzbehörde bis zum Baubeginn zu übermitteln (eingriffe@rpks.hessen.de). Die Daten sind digital nach den Vorgaben des Merkblatts „Vorgabe von Datenformaten bei der Abgabe von gutachterlich erhobenen Naturschutzdaten in Zulassungsverfahren. Merkblatt zur Bereitstellung von Naturschutzdaten in Zulassungsverfahren zu 1. Kompensationsflächen, 2. Biotopen, 3. Artvorkommen“ aufzubereiten.

Das Merkblatt kann unter <https://rp-kassel.hessen.de/natur/natureg> heruntergeladen werden.

12.9

Die Fällarbeiten sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Das bei den Fällarbeiten anfallende Reisig ist unverzüglich aus den Eingriffsbereichen zu entfernen.

12.10

Vor Durchführung der Fällarbeiten sind die Bäume im Eingriffsbereich mit einem Fernglas auf Baumhöhlen und –spalten abzusuchen. Für jedes entfallende Quartier sind vor Baubeginn (Beginn der Fällung der Gehölze) zwei künstliche Quartiere aufzuhängen, dessen Typ je nach der verlorenen Quartierart zu wählen ist:

- a) Für Spaltenquartiere sind Flachkästen,
- b) für Höhlenquartiere Rundkästen vorzusehen.

Die Örtlichkeit ist vorab mit der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) abzustimmen. Die Kästen sind zu nummerieren und die Standorte mit Fotos und GPS-Koordinaten zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der ONB bis Baubeginn schriftlich vorzulegen. Die Funktionsfähigkeit der Kästen ist für die Dauer des Betriebes der Windenergieanlagen

von 35 Jahren zu gewährleisten. Alle 2 Jahre sind die Kästen auf ihre Funktionsfähigkeit zu kontrollieren und bei Bedarf zu säubern oder bei Beschädigung zu ersetzen. Das Ergebnis der Funktionskontrolle ist der ONB in einem kurzen Bericht zeitnah mitzuteilen.

12.11

Unmittelbar vor den Fällungen sind innerhalb der Fällflächen alle Höhlen und Nistspalten auf überwinternde Tiere (z. B. Fledermäuse, Vögel, Säugetiere) durch eine fachlich qualifizierte Person zu kontrollieren.

Beim Fund von unbesetzten Höhlen und Spalten sind die entsprechenden Bäume unverzüglich zu fällen. Wenn eine Fällung nicht unmittelbar nach der Kontrolle erfolgen kann, sind die Spalten und Höhlen zu verschließen.

Sofern in Baumhöhlen überwinternde Tiere gefunden werden, darf eine Fällung des Baumes erst erfolgen, wenn die überwinternden Tiere die Baumhöhle verlassen haben. Hierzu ist eine erneute Baumkontrolle ab dem 15. April durchzuführen. Sind die Höhlen dann unbesetzt ist der Baum unverzüglich zu fällen.

12.12

Die Fällarbeiten unter Maschineneinsatz sind nur von bestehenden Rückegassen aus zulässig, das Befahren der Eingriffsflächen abseits vorhandener Wege und Rückegassen ist nicht erlaubt.

Die Rückegassen sind vor Beginn der Fällarbeiten eindeutig zu markieren. Die Kennzeichnung muss auch bei Nebel oder Dämmerung deutlich zu erkennen sein.

Flächen, die von Rückegassen aus nicht erreicht werden können, sind motormanuell zu fällen.

Sämtliche Sträucher und höherer Aufwuchs sind bodengleich herunterzuschneiden und aus den Eingriffsflächen zu entfernen.

Die Räumung des Baufeldes mit dem Entfernen von Stubben und Bodenarbeiten darf erst ab dem 15. Mai stattfinden. Ein Beginn der Baufeldräumung ist ab dem 15. April mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass sich keine winterschlafenden Haselmäuse im Baufeld befinden.

12.13

Für den Verlust von Lebensstätten von Wildkatzen sind Ersatzhabitate im Verhältnis 1:1 anzulegen. Ersatzhabitate sind nur herzustellen, soweit durch das Vorhaben geeignete Habitate verloren gehen.

Dazu sind die Fällflächen vor Beginn der Fällarbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf geeignete Deckungs- und Versteckmöglichkeiten für Wildkatzen zu untersuchen. Eine Dokumentation ist der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) vorzulegen. In einem störungsarmen Waldbestand im räumlichen Zusammenhang sind dafür punktuelle Ersatzhabitate unter Verwendung von durch die Rodung entstehenden überschüssigen Wurzelstubben, toten Stämmen und Reisig für Wildkatzen aufzuschichten. Die Maßnahme ist ggf. vertraglich mit der Zustimmung des Flächeneigentümers zu sichern und der ONB ein Nachweis vorzulegen.

Weiterhin ist der ONB nach Abschluss der Maßnahme eine kurze Fotodokumentation der Ersatzhabitate vorzulegen. Dies kann im Rahmen des unter Nebenbestimmung 9.1 geregelten Berichts erfolgen. Die Maßnahme muss nicht unterhalten werden.

12.14

Die Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 11 sind ab Inbetriebnahme vom 01.04. bis zum 31.10. von 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten, wenn die an der jeweiligen Anlage gemessene Windgeschwindigkeit < 6 m/s beträgt und die Temperatur $\geq 10^{\circ}$ C in Gondelhöhe erreicht.

Sofern ein Instrument zur Niederschlagsmessung an den Anlagen verwendet wird, entfällt die zuvor genannte Abschaltungsverpflichtung ab einem nachgewiesenen Niederschlag von $\geq 0,2$ mm/h.

- a) Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 11 ist der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) eine schriftliche Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung zum Fledermausschutz funktionsfähig eingerichtet ist.
- b) Wenn ein Sensor zur Niederschlagsmessung zur Anwendung kommen soll, ist der ONB vor Inbetriebnahme ein Nachweis vorzulegen, dass der Sensor des Messgerätes die nötige Empfindlichkeit aufweist, den Niederschlagswert exakt messen zu können. Ferner ist bezüglich des Sensors zu beschreiben, wie die Einbindung in das Betriebsprotokoll erfolgt, welche Wartungsrythmen vorgesehen sind und wie das Störungsszenario aussieht (Störungserkennung, Reaktion auf die Störung, Störungsdokumentation, etc.).
- c) Der ONB sind bis zum 31.12. eines Betriebsjahres die Betriebsprotokolle der Windenergieanlagen digital zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in einem Tabellenformat (Excel oder csv-Datei) derart aufzubereiten, dass sie die Anforderungen an die Datenvoraussetzungen für die Bearbeitung in ProBat erfüllen und müssen mindestens als 10-Minuten-Mittelwerte über den gesamten Abschaltzeitraum die folgenden Angaben enthalten: Zeitstempel (inklusive Zeitzone), Windgeschwindigkeit, Gondel-Außentemperatur, Rotationsgeschwin-

digkeit, Sonnenauf- und -untergang, sowie ggf. Niederschlag, sofern ein Messgerät verbaut wurde. Ferner sind die erfolgten Abschaltzeiträume in den Daten kenntlich zu machen.

12.15

Mit Inbetriebnahme der Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 11 ist ein zweijähriges Gondelmonitoring durchzuführen. Danach ist der Betriebsalgorithmus anzupassen.

Die Voraussetzung für eine Anpassung ist die Erfassung der Fledermausaktivität mit Hilfe eines stationären Erfassungsgerätes an der Gondel der Windenergieanlage WEA 3, WEA 5 und WEA 8 in zwei aufeinander folgenden Jahren jeweils vom 01.04. bis 15.11. von 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, sowie zeitgleich die Aufnahme meteorologischer Daten (Windgeschwindigkeit, Temperatur, ggf. Niederschlag).

- a) Bei der akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Bereich der WEA-Gondeln sind die Anforderungen nach Anlage 6 „Gondel- oder Höhenmonitoring“ der VwV einzuhalten:
- b) Der verwendete Gerätetyp und die Konfiguration sind der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) mindestens 2 Monate vor Beginn des Monitorings mitzuteilen.
- c) Nach Ablauf des zweijährigen Monitorings ist der ONB spätestens bis 31. Januar des darauffolgenden Jahres ein vollständiger Monitoringbericht durch einen fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen, der einen Vorschlag für einen Abschaltalgorithmus auf Basis der Ergebnisse des Gondelmonitorings enthält. Auf Grundlage dieses Monitoringberichtes werden dann die neuen Abschaltzeiten festgesetzt. Für die Auswertung ist ein Tool wie Probat in der aktuellen Version (derzeit: 7.1) zu benutzen. Bei der Verwendung eines anderen Tools als Probat ist der ONB nachzuweisen, dass es dieselbe Funktionalität besitzt.
- d) Der Behörde sind sämtliche Datengrundlagen (Betriebsdaten, meteorologische Daten, Ergebnisse der automatisierten Erfassung) in einer für eine Tabellenkalkulationssoftware einlesbaren Form zu übergeben. Die Daten sind derart aufbereitet zu übermitteln, dass sie die Anforderungen an die Datenvoraussetzungen für die Bearbeitung in ProBat erfüllen.

12.16

Die Windenergieanlagen WEA 07 und 08 sind ab Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme im Zeitraum vom 01. März bis 31. August eines jeden Jahres bei Windgeschwindigkeiten von < 5,2 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, die Windenergieanlagen WEA 02, 03, 05, 06 und 10 sind ab Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme im Zeitraum vom 01. März bis 31. August eines jeden Jahres bei

Windgeschwindigkeiten von < 4,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, abzuschalten. Das gilt auch für den Testbetrieb und sogenannte Schmierfahrten.

- a) Vor Inbetriebnahme der WEA ist der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) eine schriftliche Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.
- b) Der ONB sind bis zum 31.01. die Betriebsprotokolle des jeweils vorangegangenen Betriebsjahres der Windenergieanlagen digital zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in einem Tabellenformat (xlsx- oder csv-Datei) aufzubereiten und müssen mindestens als 10-Minuten-Mittelwerte über den gesamten Abschaltzeitraum die folgenden Angaben enthalten: Zeitstempel (inklusive Zeitzone), Windgeschwindigkeit, Rotationsgeschwindigkeit sowie Sonnenauf- und -untergang. Ferner sind die erfolgten Abschaltzeiträume in den Daten kenntlich zu machen.

12.17

Nächtliche Bautätigkeiten sind zu unterlassen. Die nächtliche Anlieferung von Anlagenteilen ist hiervon ausgenommen. In begründeten Einzelfällen können in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde Ausnahmen für nächtliche Bautätigkeiten zugelassen werden.

12.18

Bis Baubeginn ist eine Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen zu den einzelnen WEA (sowohl flächig als auch punktemäßig) vorzulegen.

12.19

Für die nicht vermeidbare und kompensierbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind für die Windenergieanlagen 01 - 11 auf Grundlage der Befristung für die Genehmigung von 35 Jahren eine Ersatzzahlung in Höhe von **472.561,57 €** zu leisten.

Die Ersatzzahlung ist vor Baubeginn (d.h. vor Beginn der Erdarbeiten zur Herstellung der Fundamente) auf das nachstehende Konto unter Angabe der Referenznummer zu entrichten:

Referenznummer: 895 0030 25 1 271 017

Konto-Inhaber: HCC-HMULV Transfer

IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03

BIC: HELADEFXXX

12.20

Für den Artenschutz ist für die Dauer des Betriebes eine jährliche Geldzahlung in Höhe von insgesamt **5.580 €** zu zahlen.

Diese beträgt für die

WEA 7 - 450 € pro MW und Jahr,

WEA 8 - 450 € pro MW und Jahr.

Die Zahlung ist unter Angabe des untenstehenden Kassenzeichens auf folgendes Konto zu entrichten:

Kassenzeichen: 1180 0654 7647

Konto-Inhaber: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

BIC: MARKDEF1860

Die erste Zahlung hat bis zum Tag der Inbetriebnahme zu erfolgen. Für die folgenden Betriebsjahre sind die Zahlungen bis zu diesem Datum des jeweiligen Jahres zu leisten. Die Windenergieanlagen 07 und 08 dürfen nur betrieben werden, wenn die jährlich zu entrichtende Artenschutzzahlung geleistet wurde. Die Überweisung der Zahlung ist der Oberen Naturschutzbehörde innerhalb von 1 Woche zu belegen.

13. Denkmalschutz

13.1

Spätestens 2 Monate vor Baubeginn der Baumaßnahme ist rechtzeitig der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Waldeck-Frankenberg sowie dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen mitzuteilen, welche Grenzsteine, die in dem denkmalfachlichen Beitrag (*PZP, Projekt WP Welsches Lied, Datum 12.02.2025*) lokalisiert wurden, durch die geplanten Baumaßnahmen betroffen sind. Hierbei ist darzustellen, wie sichergestellt wird, dass die Baumaßnahme zu keinerlei Beschädigung oder gar Verlusten von Grenzsteinen führen wird.

Hinweis: Hiermit wird auf den Abschnitt Grenzfeststellung u. Abmarkung, § 9 „Erhaltung der Grenz- und Vermessungsmarken“ nach dem Hessischen Vermessungsgesetz (HVG) verwiesen.

13.2

Durch die Baumaßnahme betroffene Grenzsteine sind im Vorfeld ausreichend zu schützen. Sie sind vor Baubeginn im Vorfeld genau zu kartieren, zu dokumentieren, dann zu entnehmen und fachgerecht zu lagern. Nach der Baumaßnahme sind sie an demselben Standort fachgerecht wiedereinzusetzen

Hinweis: Die Vorgehensweise und Konzeption ist rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Bau- u. Kunstdenkmalpflege, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, abzusprechen.

13.3

Sollten im Zuge der Baumaßnahme weitere Klein- oder Flurdenkmäler (historische Grenzsteine oder ähnliches) oder Bodendenkmäler gefunden werden, so sind diese vor Ort zu sichern, sorgfältig und ausreichend zu schützen. Die zuständige Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Bau- u. Kunstdenkmalpflege, Ketzerbach 10, 35037 Marburg) ist unverzüglich über den Fund zu informieren.

Hinweis: Die Bestimmungen des § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) sind zu beachten und einzuhalten.

14. Straßenverkehr

14.1

Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der klassifizierten Straße ausgeschlossen ist.

14.2

Für die Zuwegung ist drei Monate vor Baubeginn bei Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen eine Zufahrtserlaubnis nach dem Fernstraßengesetz (FStrG) zu beantragen. Eine Detailplanung und ein Verkehrskonzept sind vorzulegen.

Hinweis:

Die verkehrliche Erschließung soll über einen Wirtschaftsweg, der im Netzknotenabschnitt von 4718 214 nach 4718 217 bei ca. km 1,120 in die Bundesstraße Nr. 252 einmündet, erfolgen. Hierüber soll auch der Baustellenverkehr abgewickelt werden. Hessen Mobil weist darauf hin, dass Veränderungen innerhalb der Bauverbotszone von 20 m, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der klassifizierten Straßen, nach Errichtung der WKA zurückzubauen sind. Einer Veränderung über 35 Jahre wird nicht zugestimmt. Die Zufahrtserlaubnis wird auch benötigt, wenn keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Im Rahmen der Zufahrtserlaubnis werden durch Hessen Mobil entsprechende Festsetzungen getroffen.

Eine Genehmigung der Zuwegung im Annexverfahren beinhaltet nicht die Zufahrtserlaubnis nach FStrG von Hessen Mobil. Diese muss durch die Antragstellerin separat beantragt werden.

14.3

Auf den Straßengrundstücken dürfen keine Kompensationsmaßnahmen erfolgen. Durch weitere Kompensationsmaßnahmen dürfen die Straßengrundstücke nicht beeinträchtigt werden.

Entlang der Kreisstraße Nr. 29 im Netzknotenabschnitt von 4719 050 nach 4719 043 von ca. km 1,145 nach ca. km 1,295 sind Aufforstungen in einem Abstand von ca. 7,50 m geplant. Hier werden gemäß RPS keine Schutzplanken benötigt. Jedoch kann eine Beeinträchtigung u.a. des Lichtraumprofils erfolgen. Der Abstand ist so zu vergrößern, dass die ausgewachsenen Bäume nicht auf die Straße fallen können und das Lichtraumprofil nicht eingeschränkt wird.

15. Kampfmittelräumdienst

Sollten im Zuge der Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden, ist der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, unverzüglich zu verständigen.

V. Begründung

1. Begründung der Genehmigungsentscheidung

1.1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2, des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Kassel.

1.2 Verfahrensablauf

Die Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich, legte am 27.03.2025 einen Antrag nach § 4 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von elf Windkraftanlagen in Korbach vor.

Die Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen wurde unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am 31.03.2025 durch die Genehmigungsbehörde eingeleitet. Aufgrund von Nachforderungen der am Verfahren beteiligten Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrmals durch die Antragstellerin ergänzt.

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen i.S. der 9. BImSchV wurde durch die Genehmigungsbehörde zum 18.06.2025 festgestellt. Zeitgleich erfolgte die Fachprüfung unter Beteiligung der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Behörden.

Das Genehmigungsverfahren wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG i.V.m. Ziffer 1.6.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV durchgeführt.

Das Verfahren wurde unter Anwendung von § 6 Abs. 1 WindBG geführt.

Die Standorte der elf beantragten WEA liegen innerhalb des im Teilregionalplan Energie Nordhessen ausgewiesenen Windvorranggebietes KB 38, das ein Windenergiegebiet im Sinne des § 2 WindBG darstellt.

Der Teilregionalplan Energie Nordhessen hat eine Umweltprüfung gemäß § 8 Raumordnungsgesetz durchlaufen und das Windvorranggebiete KB 38 liegt nicht in einem Natura 200-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark. Die Voraussetzungen aus § 6 Abs.1 S. 2 WindBG für die Anwendbarkeit von § 6 Abs.1 WindBG waren damit erfüllt.

Da der Antrag vor dem 30.06.2025 eingereicht wurde, war gemäß § 6 Abs. 2 WindBG § 6 Abs.1 WindBG auf das Genehmigungsverfahren anzuwenden.

Die Frist zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag wurde von der Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6a BImSchG mit E-Mail vom 01.09.2025 bis zum 18.12.2025 sowie mit E-Mail vom 17.12.2025 mit Zustimmung der Antragstellerin bis zum 16.01.2026 verlängert.

Die Alterric Deutschland GmbH beantragte die Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides nach § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG.

Folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (§ 10 Abs. 5 BImSchG), wurden am Verfahren beteiligt:

- Stadt Korbach
- Gemeinde Willingen
- Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg

- Brandschutzbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg
- Wasserbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg
- Denkmalschutzbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen
 - Bau und Kunstdenkmalpflege
 - hessenARCHÄOLOGIE
- Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Deutscher Wetterdienst
- Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises
- Regierungspräsidium Kassel
 - Dezernat 21 - Regionalplanung, Bauleitplanung, Bauaufsicht, Regionalentwicklung
 - Dezernat 22 – Verkehr
 - Dezernat 24 – Schutzgebiete, Artenschutz, Biologische Vielfalt, Landschaftspflege
 - Dezernat 25 – Landwirtschaft, Fischerei
 - Dezernat 26 – Forsten, Jagd
 - Dezernat 27 – Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten
 - Dezernat 31.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz
 - Dezernat 32.1 – Abfallwirtschaft
 - Dezernat 33.1 – Immissions- und Strahlenschutz
 - Dezernat 34 – Bergaufsicht
 - Dezernat 52 - Arbeitsschutz 2
- Regierungspräsidium Darmstadt
 - Dezernat I 18 – Kampfmittelräumdienst
- Avacon AG
- TenneT TSO GmbH
- Energie Waldeck Frankenberg GmbH
- Amprion GmbH
- Bundesnetzagentur
- Historischer Goldbergbau e.V.

1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das von der Alterric Deutschland GmbH beantragte Vorhaben – Errichtung und Betrieb von elf Windkraftanlagen – fällt unter den Anwendungsbereich des UVPG, da es sich hierbei zusammen mit vier Bestandsanlagen im selben Windvorranggebiet um eine Windfarm von 15 Anlagen nach § 2 Abs. 5 UVPG handelt.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern und 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die elf beantragten Windkraftanlagen liegen in dem im Teilregionalplan Energie Nordhessen ausgewiesenen Windvorranggebiet KB 38 für dessen Ausweisung eine Umweltprüfung nach § 8 ROG durchgeführt wurde. Da dieses Windvorranggebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt und die Antragsunterlagen nach dem 29.03.2023 und vor Ablauf des 30.06.2025 eingereicht wurden, war § 6 Abs. 1 WindBG auf das Genehmigungsverfahren anzuwenden (§ 6 Abs. 2 WindBG) und demgemäß keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG durchzuführen.

1.4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können. Die unter Abschnitt V Ziffer 1.2 genannten Behörden und Stellen wurden hierbei beteiligt.

1.4.1 Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die allgemeinen Inhalts- und Nebenbestimmungen in den Ziffern 1.1 bis 1.18 in Abschnitt IV dieses Bescheides sind zum einen zur Einhaltung der Genehmigungsanforderungen (§ 6 Abs. 1 BImSchG) erforderlich, insbesondere zur Sicherstellung der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten während der Anlagenerrichtung und dem Anlagenbetrieb (§ 5 Abs. 1 BImSchG) und ermöglichen zum anderen der Genehmigungsbehörde die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Überwachungspflichten (§ 52 Abs. 1 BImSchG). Zudem konkretisieren sie die im Rahmen der Überwachung vorgesehenen Pflichten des Anlagenbetreibers, insbesondere nach § 52 Abs. 2 S. 1 und § 52b Abs. 1 BImSchG. Rechtliche Grundlage all dieser Bestimmungen ist somit § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 BImSchG sowie § 52 ff. BImSchG.

Nebenbestimmung 1.2 soll sicherstellen, dass die Anlagen nach den Vorgaben und Beschreibungen aus den der Genehmigung zu Grunde liegenden Antragsunterlagen

bzw. nach den im Genehmigungsbescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird. Zudem wird der Umgang mit etwaigen Widersprüchen zwischen den Antragsunterlagen und den festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen geregelt, so dass auch in diesem Fall der rechtssichere Vollzug der Genehmigung sichergestellt ist. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist es zudem erforderlich, dass etwaige vom Betreiber für die Errichtung und/oder den Betrieb eingesetzten Personen über diese Vorgaben informiert sind (Ziff. 1.12).

Der geforderte Absteckungsnachweis (Ziff. 1.8) belegt die Einhaltung der genehmigten Standortkoordinaten der Anlage und dient somit der Prüfung der genehmigungskonformen Errichtung.

Um die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Überwachung sicherzustellen, ist es unerlässlich, dass die zuständige Überwachungsbehörde über die Termine des Rodungsbeginns, des Baubeginns, des Abschlusses der Bau- und Geländearbeiten sowie der Inbetriebnahme der Anlage (Ziff. 1.4 und 1.5), einen etwaigen Betreiberwechsel (Ziff. 1.7) und dem Abschluss der Demontgearbeiten (Ziff. 1.10) informiert wird. Ebenso ist eine Kopie des Genehmigungsbescheides sowie der dazugehörigen Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen (Ziffer 1.11). Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist verpflichtet, die Überwachung seiner Anlage durch die Erteilung von Auskünften und durch die Vorlage von Unterlagen zu unterstützen (§ 52 Abs. 2 BImSchG). Zu diesen Unterlagen gehören mindestens der Genehmigungsbescheid und insbesondere die dazugehörigen Antragsunterlagen. Überwachungsrelevante Unterlagen sind daneben die Dokumentation der Wartungs- und Reparaturarbeiten, die der Überwachungsbehörde einen Rückblick auf entsprechende Arbeiten und somit einen Überblick über die Störanfälligkeit der Anlage ermöglichen, sowie die über das Überwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten (Ziff. 1.14). So korreliert etwa das Schallemissionsverhalten einer Windenergieanlage insbesondere mit den durch ein solches Überwachungssystem regelmäßig erfassten Parametern der Leistung, der Rotordrehzahl und der Windgeschwindigkeit, sodass Rückschlüsse auf das gerade nicht regelmäßig erfasste Emissionsverhalten möglich werden.

Sofern bedeutsame Vorkommnisse des bestimmungsgemäßen Betriebs auftreten, insbesondere, wenn sie geeignet sind, erhebliche Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorzurufen, muss die zuständige Überwachungsbehörde hierüber in Kenntnis gesetzt werden (Ziff. 1.9). Nur bei rechtzeitiger Information kann die zuständige Überwachungsbehörde ihrem Überwachungsauftrag nach § 52 Abs. 1 BImSchG nachkommen und ggf. schlimmeren Umweltauswirkungen durch mit dem Betreiber abgestimmte Maßnahmen

entgegenwirken. Die Pflicht zur Meldung solcher Ereignisse dient insbesondere der Sicherstellung einer koordinierten Gefahrenabwehr, die – zur Vermeidung weiterer Schäden – auch im Eigeninteresse des Betreibers besteht und dient somit auch dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Im Sinne einer effektiven Überwachung des Anlagenbetriebs ist es zudem erforderlich, dass die Überwachungsbehörde über die für den Betrieb verantwortliche und mit der Anlage vertraute Person informiert ist (Ziff. 1.13) sowie die genehmigungsgegenständlichen Anlagen eindeutig identifizieren kann (Ziff. 1.15). Die ebenfalls der Überwachung dienende Pflicht zur Mitteilung der Betriebsorganisation (Ziff. 1.6) konkretisiert die gesetzliche Vorgabe des § 52b BImSchG.

1.4.2 Planungsrecht

Die geplanten elf Anlagenstandorte sind durch das Vorranggebiet KB 38 „Welsche Lied und Röth“ als Teil der Gebietskulisse des Teilregionalplans (TRP) Energie Nordhessen abgedeckt. Der TRP wurde am 15.05.2017 durch die Hessische Landesregierung genehmigt und ist mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 26.06.2017 in Kraft getreten. Nach Abschluss des sog. Ergänzenden Verfahrens wurde er am 01.02.2021 erneut bekannt gemacht.

Anfang 2024 ist die Feststellung des Erreichens des gemäß den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erforderlichen ersten Flächenbeitragswertes für das Land Hessen erfolgt. Die im TRP festgelegten Vorranggebiete (VRG) behalten im Sinne von Beschleunigungsgebieten weiterhin Gültigkeit. Planung und Bau von WEA in diesen Gebieten sind damit privilegiert und weiterhin erklärtes Ziel der Regionalplanung.

Gegen das beantragte Projekt bestehen aus regionalplanerischer Sicht daher keine Bedenken.

Das gemeindliche Einvernehmen für die elf beantragten WKA wurde von der Stadt Korbach mit Schreiben vom 17.04.2025 erteilt.

1.4.3 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Unter Berücksichtigung der in Abschnitt IV Ziffer 2 genannten Nebenbestimmungen stehen dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

1.4.4 Luftverkehr

Gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedürfen Bauwerke mit einer Höhe von über 100 m über der Erdoberfläche der Zustimmung der zivilen Luftfahrtbehörde.

Nach § 14 Abs. 1 Hs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung zur Baugenehmigung von Auflagen abhängig gemacht werden, sofern die Sicherheit des Luftverkehrs nicht anders gewährleistet werden kann.

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV Ziffer 3 dieses Bescheides wurde die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt.

Die erteilte luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 LuftVG beschränkt sich auf die in diesem Verfahren eingereichten Antragsunterlagen; dies gilt ausdrücklich auch für die Bauhöhen und Standorte. Die erteilte Zustimmung gilt ausdrücklich nicht bei einer Änderung der lateralen Position oder Erhöhung der Gesamthöhe der Windenergieanlage.

Bei Änderung der Standortkoordinaten und/oder Bauhöhe, die die Voraussetzungen des § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG erfüllt, obliegt es dem Antragsteller die zuständige Landesluftfahrtbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel; E-Mail: luftverkehr@rpk.hessen.de) frühzeitig vor Antragstellung mit einzubinden.

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung

Die luftverkehrsrechtliche Genehmigung der BNK ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen bestehen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK). Die mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen waren bezüglich der BNK unvollständig und erfüllen damit die Anforderungen hinsichtlich der Vorgaben des Anhangs 6 der AVV nicht. Eine Prüfung über die Zulässigkeit des BNK-Systems konnte somit nicht vorgenommen werden. Eine abschließende Beurteilung kann erst nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen erfolgen.

Kräne und ähnliche Bauhilfsmittel

Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 LuftVG beinhaltet auch die Zustimmung nach § 15 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 LuftVG zum Aufstellen von Baukränen oder ähnlichen Bauhilfsmitteln, die eine Höhe von 100 Metern über der Erdoberfläche überschreiten, sofern diese zur Errichtung der beantragten Windenergieanlagen notwendig sind. Auflagen zum Aufstellen der Baukräne oder ähnlichen Bauhilfsmitteln sind in Abschnitt IV Ziffer 3 dieses Bescheides aufgeführt.

Belange der Bundeswehr stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

1.4.5 Baurecht

Unter den Nebenbestimmungen in Abschnitt IV Ziffer 4 dieses Bescheides wird die Baugenehmigung gemäß § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) erteilt.

Mittels der Regelungen in Abschnitt IV Ziffer 4.1 wird die Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen des BauGB sowie der HBO sichergestellt.

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt IV Ziffer 4.2 stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen ist grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Höhe der Sicherheitsleistung bemisst sich an der in Kapitel 04.01.04. der Antragsunterlagen vorgelegten Kostenschätzung für den Rückbau ohne mögliche Erlöse (227.340,- €) unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer von 19 Prozent.

Im Falle eines Rückbaus der Anlage durch die Behörde handelt es sich um eine Ersatzvornahme. Im Rahmen einer Ersatzvornahme wird die eintretende Behörde nicht Eigentümerin des wiederverwendeten Materials, weshalb etwaige Erlöse hieraus nicht angerechnet werden können (s. OVG Magdeburg Urt. V. 12.12.2024, Aktenzeichen 2 K 7/24). Daher belaufen sich die Rückbaukosten je WEA auf gerundet 270.535,00 € (207.583,60 € + 62.951,00 €). Bei den tatsächlichen Kosten handelt es sich um Brutto-Rückbaukosten.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist. Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1 Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

1.4.6 Turbulenzen und Nachbarschutz, Schutz vor Eiswurf und Eisfall

Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Änderungen im Baurecht, insbesondere der HBO, obliegt die Prüfung der Standsicherheit von Windkraftanlagen (in weiten Teilen) nicht mehr

der Zuständigkeit der (Bau-)Behörden. Die Genehmigungsverfahren sollen damit beschleunigt und die entsprechenden Belange in die Betreiberverantwortung gestellt werden. Insbesondere eine Prüfung und ggf. Maßnahmen hinsichtlich der Turbulenzen, die die zu genehmigende WEA auf andere Anlagen im Wirkungskreis ausübt, müssen jedoch zur Sicherstellung der Standsicherheit auch dieser benachbarten Anlagen gewährleistet sein. Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV Ziffer 5 und 6 sind erforderlich, geeignet und angemessen, um dieses Ziel im Sinne der Vorsorge gegen sonstige Gefahren zu erreichen.

1.4.7 Brandschutz

Zum Brandschutz wurde ein standortbezogenes Brandschutzkonzept (BSK) Nr. 22283-03/23 Index A vom 31.07.2024 vom Büro Tegtmeier, sowie die allgemeine Spezifikation Vestas Feuerlöschsystem FSS, Dok. 0091-7188 V00 2018-11-26 eingereicht.

Feuerschäden in WEA können in der Gondel, im Turm, in der Umspannstation der WEA oder des Windparks entstehen. Durch die hohe Dichte an technischen Einrichtungen und brennbaren Stoffen in der Gondel kann sich ein Feuer schnell ausbreiten.

Es besteht zudem die Gefahr, dass zusätzlich das oberste Turmsegment beschädigt wird. In der Gondel einer WEA kommen eine Vielzahl von brennbaren Materialien zum Einsatz, die eine Brandentstehung ermöglichen und eine schnelle Brandausbreitung zur Folge haben. Die häufigsten Brandursachen bei einer WEA sind Blitzschlag, elektrische Anlagenbauteile, heiße Oberflächen und feuergefährliche Arbeiten an der WEA. Dem Standort Wald geschuldet, ist die höchste Blitzschutzklasse notwendig. Weiterhin wird im BSK eine Aussage zur Ausstattung mit einer automatischen Löschanlage getroffen.

Wie auf Seite 19 des BSK ausgeführt, muss das Löschesystem *vor Inbetriebnahme* durch einen Sachverständigen gemäß Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) abgenommen werden und in seiner Funktionsfähigkeit bestätigt sein.

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV Ziffer 7 stehen Belange des Brandschutzes dem Vorhaben nicht entgegen.

1.4.8 Immissionsschutz

1.4.8.1 Schallschutz

Die im Schallgutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG (Bericht Nr. I17-SCH-2023-006 Rev.02) vom 13.01.2025 dargestellten Immissionspunkte (IP) „IO 01“ – „IO 17“ wurden nach dem Flächennutzungsplan und Bebauungsplänen der Stadt Korbach in ihrer Schutzwürdigkeit untersucht. Dabei wurden keine Abweichungen vom Gebietscharakter festgestellt.

Die Prognose wurde nach dem Interims-Verfahren des NALS in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 berechnet. Die LAI Hinweise mit Stand vom 30.06.2016 wurden beachtet.

Eine Vorbelastung durch bestehende oder geplante/genehmigte WEA wurde untersucht und berücksichtigt.

Die Berechnung kam zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung eines schallreduzierten Nachtbetriebs der Anlagen mit den Bezeichnungen W5 - W7 die maßgeblichen Immissionsrichtwerte (IRW) mit Ausnahme des IO 07 eingehalten oder unterschritten werden. Die Immissionsorte IO3, IO4, IO11, IO12 und IO17 liegen zur Nachtzeit nicht mehr im Einwirkungsbereich der Zusatzbelastung.

Am "IO 07" (Winterberger Straße 28) wird der IRW von 45 dB(A) nachts durch die Gesamtbelastung um 1 dB(A) überschritten. Wegen einer Überschreitung der Immissionswerte nach Nummer 6 TA Lärm aufgrund der Vorbelastung soll unbeschadet der Regelung in Absatz 2 der Nr. 3.2.1 TA Lärm für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Dies ist an dem o. g. Immissionsort der Fall. Die Zusatzbelastung allein hält den Immissionsrichtwert von 45 dB(A) ein.

Zur Berechnung wurden die Emissionsdaten der Herstellerangabe verwendet. Nach dem Vollzugshandbuch für die Genehmigung von Windenergieanlagen in Hessen sollen obligatorische Abnahmemessungen durchgeführt werden, wenn das Prognoseergebnis der Gesamtbelastung, unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze der neu zu errichtenden WEA (Zusatzbelastung), nicht mehr als 3 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegt. Alternativ kann auch der Bericht einer Mehrfachvermessung vorgelegt werden, der die Herstellerangaben bestätigt. Sollten einzelne Oktavpegel von der Herstellerangabe abweichen, ist ggfs. durch erneute Ausbreitungsrechnung nachzuweisen, dass die Immissionswerte trotzdem eingehalten werden.

Da die Angaben zum Schalleistungspegel auf Herstellerangaben beruhen und zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht schalltechnisch vermessen waren sind bis zur Vorlage eines entsprechenden Berichts die Anlagen zur Nachtzeit in einem schallreduzierten Modus zu betreiben, der mindestens 3 dB(A) unterhalb des beantragten $L_{e,max}$ liegen muss. Hiermit wird Vorsorge getroffen, dass auch für den Fall, dass sich der Anlagentyp in der Vermessung als lauter herausstellen sollte, als vom Hersteller angegeben, der Immissionsrichtwert am IO7 eingehalten wird.

1.4.8.2 Schattenwurf

Die bewegten Anlagenrotoren von WEA können optische Immissionen in Form eines periodischen Schattenwurfs (Schlagschatten) verursachen, welche in Abhängigkeit der Einwirkzeit eine erhebliche Belästigungswirkung darstellen können. Grundlage der

Beurteilung ist das BImSchG in Verbindung mit den LAI-Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurfhinweise, Stand 23.01.2020). Gemäß dieser LAI-Hinweise wird eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WEA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt.

Ausweislich des Gutachtens der I17-Wind GmbH & Co. KG (Bericht Nr. I17-SCHATTEN-2023-005 Rev.01) vom 25.03.2024 werden ohne schattenbegrenzende Maßnahmen der Wert von 30 Stunden im Jahr und/oder für die 30 min je Tag an den Immissionsorten IO1 bis IO3, IO23 bis IO30, IO32 bis IO34, IO45 bis IO58, IO69 bis IO72, IO76 bis IO80, IO95, IO101 bis IO113, IO115 bis IO123, IO125 bis IO173, IO175, IO188 bis IO218, IO220, IO221, IO223 bis IO225 und IO228 bis IO230 als Gesamtbelastung überschritten.

Es sind technische Maßnahmen in Form einer Schattenwurfabschaltautomatik an den Anlagen notwendig. Die Schattenwurfabschaltautomatik berücksichtigt die konkrete meteorologische Beschattungssituation. Mit den Auflagen wird sichergestellt, dass keine erheblichen Belästigungen durch Schlagschatten entstehen. Gemäß der WEA-Schattenwurfhinweise sind bei Betrachtung der meteorologischen Beschattungsdauer keine erheblichen Belästigungen durch Schlagschatten gegeben, wenn die Beschattungsdauer als Summe aller auf einen Immissionsort einwirkenden Anlagen nicht mehr als 8 Stunden im Jahr und nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt.

Der meteorologisch wahrscheinliche Beitrag von 8 h im Jahr wird an 97 Immissionsorten erreicht.

Die Auflagen sind notwendig und verhältnismäßig, um den Schutz vor periodischem Schattenwurf sicherzustellen. Sie sind das mildeste Mittel um die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Die Auflagen konkretisieren die Anforderungen der oben genannten LAI-Hinweise für die vorliegende Genehmigung und setzen sie rechtsverbindlich fest.

1.4.9 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Flüssigkeiten

Der Antragsteller beantragte in Kapitel 17.04 Anlage 6 der Antragsunterlagen eine Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 AwSV für die Ausführung der ortsfesten Abfüllfläche. Die notwendigen Abfüllvorgänge zum Wechsel der wassergefährdenden Betriebsstoffe der Windkraftanlage sollen demnach auf der geschotterten Kranstellfläche stattfinden.

Weiterhin beantragte der Antragsteller in Kapitel 17.04 Anlage 5 der Antragsunterlagen eine Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 AwSV für einen außenliegenden Kühler.

Für den außenliegenden Kühler soll auf eine erforderliche Rückhalteeinrichtung verzichtet werden.

Die beiden beantragten Ausnahmegenehmigungen wurden unter den Nebenbestimmungen in Abschnitt IV Ziffer 7 erteilt.

1.4.10 Altlasten/Altflächen

In der beim HLNUG geführten Altflächendatei des Landes Hessen (FIS AG) werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden.

Nach entsprechender Recherche in dem danach vorliegenden Datenbestand des Fachinformationssystems Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) ist festzustellen, dass für den Planungsraum keine Einträge erfasst sind.

Aus altlastenfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

1.4.11 Bodenschutz

Im Rahmen der Genehmigung sind die Belange des Bodenschutzes nach § 1 BBodSchG und § 1 HAltBodSchG zu berücksichtigen. Demnach sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie der Archivfunktionen soweit wie möglich vermieden werden. Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere

- Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
- den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur sowie
- einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden.

Hierzu normiert § 7 BBodSchG eine umfassende Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers oder der Person, die Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, welche zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können.

In den Antragsunterlagen (Kap. 19.07 Fachbeitrag Bodenschutz/Bodenschutzkonzept) werden die Standorte und Böden, der Eingriffsumfang, der Umgang mit anfallenden Bodenmassen sowie Maßnahmen zu Vermeidung und Minimierung des Eingriffs ausführlich beschrieben. Die Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung für das **Schutzgut Boden** (bodenbezogene Kompensation) sowie **Kompensationsmaßnahmen** in wurden in den Unterlagen gleichfalls ausreichend dargestellt und berechnet.

Als eine Minimierungsmaßnahme ist die Beauftragung und der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) (Maßnahme V8) beabsichtigt.

Nach § 1 BBodSchG sind die dort unter § 2 Abs. 2 normierten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren. Es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen und im Falle von Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren.

§ 1 HAltBodSchG2 konkretisiert unter Nrn. 1 - 4 die Schutzziele des § 1 BBodSchG sowohl in Bezug auf stoffliche Aspekte als auch auf physikalische Einwirkungen auf den Boden.

Zur Erfüllung der Ziele nach §§ 1 BBodSchG u. HAltBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) und bei Verrichtungen, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG). Insbesondere sind Vorsorgemaßnahmen geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht.

Die antragsgegenständlichen Maßnahmen sind mit Einwirkungen auf den Boden in Form von Bau- und Aushubmaßnahmen, Umlagerungen, Verdichtungen sowie Versiegelungen verbunden.

In Bezug auf das beantragte Vorhaben gilt der Vorsorgeaspekt insbesondere für die bauzeitlichen Maßnahmen. Die Antragsunterlagen enthalten hierzu Feststellungen und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen. Diese werden durch die Nebenbestimmungen in Abschnitt IV Ziffer 8 weiter konkretisiert und als Bestandteil der Genehmigung sowohl hinsichtlich der baulichen Umsetzung als auch der Überwachung (Bodenkundliche Baubegleitung) verbindlich.

1.4.12 Abfallrecht

Öffentlich-rechtliche Belange der Abfallwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

1.4.13 Forst

Gemäß § 9 BWaldG i. V. m § 12 HWaldG darf vom grundsätzlichen forstrechtlichen Ziel der Walderhaltung abgewichen und Wald mit Zustimmung der zuständigen Behörde zum Zwecke der Nutzungsänderung gerodet werden.

Dabei müssen gemäß § 9 Abs. 1 BWaldG die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Die Genehmigung soll gemäß § 12 Abs. 3 HWaldG

versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse steht. Dies ist nach § 12 Abs. 3 HWaldG im Besonderen der Fall, wenn

1. die Umwandlung Festsetzungen in Raumordnungsplänen widerspricht,
2. Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt würden oder
3. der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Für die raumordnerischen Belange ist zudem festzustellen, dass das hier antragsgegenständliche Vorhaben die Errichtung und Betrieb eines Windparks darstellt, der sich innerhalb eines regionalplanerisch festgesetzten Vorranggebiets für Windenergienutzung befindet. Innerhalb der Vorranggebiete für Windenergienutzung soll sich die Nutzung der Windenergie gegen andere Nutzungen durchsetzen können. Insofern dient das Projekt der Umsetzung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung.

Ferner hat die Prüfung des Antrags durch die in Ihren Belangen berührten Fachbehörden keine Hinweise dafür ergeben, dass die Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt würden, oder aber, dass der Wald im Bereich des Vorhabens für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung von wesentlicher Bedeutung ist. Bezüglich der Erholungsnutzung kann von einer überdurchschnittlichen Frequentierung ausgegangen werden. Die Beeinträchtigung konzentriert sich jedoch auf die Bauphase. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erscheint die zeitliche Entkoppelung der Erholungsnutzung und des Baustellenbetriebs als das zu wählende Mittel. Insofern kann der Versagungsgrund wesentliche Funktion für die Erholung der Bevölkerung in der Gesamtabwägung nicht herangezogen werden.

Die Genehmigung zur Waldneuanlage entsprechend der Nebenbestimmung 9 kann nur versagt werden, wenn Interessen der Landesplanung und der Raumordnung, insbesondere die Interessen der Landwirtschaft oder des Natur- und Landschaftsschutzes gefährdet werden oder erhebliche Nachteile für die Umgebung zu befürchten sind.

Im Rahmen der Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange wurden keine der für eine Versagung der Genehmigung zur Waldneuanlage heranziehbaren Gründe vorgetragen.

Insofern liegen für die Entscheidung nach Nebenbestimmung 1, 2 und 9 auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen Versagungsgründe nicht vor. Somit kann die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der Nutzungsänderung gem.

§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HWaldG sowie die Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG unter Festsetzung der Nebenbestimmungen 1 bis 11 erteilt werden.

Zu Nebenbestimmung 1: Diese Nebenbestimmung dient der räumlichen Abgrenzung der Flächen, für die die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG gilt.

Zu Nebenbestimmung 2: Diese Nebenbestimmung dient der räumlichen Abgrenzung der Flächen, für die die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG gilt. In diesen Bereichen ist es über die Bauphase hinaus nicht erforderlich, dass die Waldfunktionen hinter dem Vorhaben zu-rücktreten. Da nach Abschluss der Bauarbeiten diese Flächen durch Aufwuchs einer Waldrandvegetation sowie ggf. auch als Nieder- oder Hochwald wieder den Waldfunktionen zur Verfügung stehen können, wird die Genehmigung auf die Dauer der Bauphase beschränkt.

Zu Nebenbestimmung 3: Auf Flächen, auf denen die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr.2 HWaldG nur für einen bestimmten Zeitraum erteilt ist, ist nach § 12 Abs. 4 HWaldG durch Auflagen sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist wiederbewaldet wird. In Anbetracht der örtlichen Lage ist neben der Wiederbewaldung mit dem Ziel „Hochwald“ die Entwicklung einer für Waldränder typischen Vegetationsstruktur, bestehend aus walddtypischen Gräsern und Kräutern sowie Büschen und Waldbäumen in der für Waldränder Breite von max. 10m sowie die Wiederherstellung des Ursprungszustandes - auf Flächen die vor der Rodung Nischtholzbodenfläche waren - für die Anerkennung der Wiederbewaldung als ausreichend anzusehen. Dieses Ziel kann im Allgemeinen auf den in Rede stehenden Flächen innerhalb von sechs Jahren erreicht werden.

Da Forstkulturen durch biotische und abiotische Faktoren (z. B. Mäuse- und Schalenwildfraß sowie Frost oder Trockenheit) absterben können ist die Möglichkeit zur Anerkennung der Wiederbewaldung frühestens bei Erreichen des Stadiums der „gesicherten Kultur“ oder der Entwicklung von funktionsgerechten Waldrändern möglich. Das Stadium der „gesicherten Kultur“ ist im Allgemeinen erreicht, wenn der überwiegende Teil der Waldbäume in allen Bereichen der Wiederaufforstungsfläche eine Wuchshöhe von 2 m erreicht hat. Waldränder können als funktionsgerecht angesehen werden, wenn die Gehölze eine Wuchshöhe von 1,5m erreicht haben.

Für die Anerkennung als Wiederaufforstung ist eine hinreichende Dichte an Gehölzen erforderlich, um den erfolgten Verlust der Waldfunktionen auszugleichen. Als angemessene Frist zur Wiederbewaldung nach § 12 Abs. 4 HWaldG durch Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur wird der Zeitraum von 6 Jahren - in Anlehnung an die Frist des § 7 Abs. 1 HWaldG zur Wiederbewaldung – herangezogen und festgesetzt. Sollte nach Ablauf dieser Frist die hinreichende Dichte an „gesicherten Pflanzen“ nicht erreicht sein,

so werden zeitnahe Pflanzmaßnahmen erforderlich, die mit der hier in Rede stehenden Nebenbestimmung festgesetzt werden. Die Durchführung von wirksamen Schutzmaßnahmen ist nach § 12 Abs. 4 HWaldG zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Wiederbewaldung erforderlich, wenn 6 Jahre nach der Durchführung der Maßnahmen nach Nebenbestimmung 2 wegen des Wildverbisses oder Mäusefraßes erkennbar ist, dass ohne diese das Ziel der Wiederbewaldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht wird. Zur Überprüfung der Entwicklung der Kultur ist die Zugänglichkeit sicher zu stellen. Deshalb ist es erforderlich, dass etwaig erforderliche Kulturgatterzäune mit Toren oder Übertritten versehen werden.

Zu Nebenbestimmung 4: Die Genehmigung nach Nebenbestimmung 1 wird nach § 12 Abs. 4 HWaldG grundsätzlich vom Nachweis von Ersatzaufforstungen abhängig gemacht. Die von der Antragstellerin beantragten Ersatzaufforstungsflächen werden antragsgemäß den Flächen nach Nebenbestimmung 1 zugeordnet.

Die Nachreichung der Karten mit der Flächenzuordnung der Ersatzaufforstungen zu den einzelnen WEA ist erforderlich, um im Fall bei Ausfällen auf den Waldneuanlageflächen die mit den Nachbesserungen zu belastende WEA eindeutig zu identifizieren.

Da Forstkulturen durch biotische und abiotische Faktoren (z. B. Mäuse- und Schalenwildfraß sowie Frost oder Trockenheit) absterben können ist die Möglichkeit zur Anerkennung der Wiederbewaldung frühestens bei Erreichen des Stadiums der „gesicherten Kultur“ oder der Entwicklung von funktionsgerechten Waldrändern möglich. Das Stadium der „gesicherten Kultur“ ist im Allgemeinen erreicht, wenn der überwiegende Teil der Waldbäume in allen Bereichen der Wiederaufforstungsfläche eine Wuchshöhe von 2 m erreicht hat. Waldränder können als funktionsgerecht angesehen werden, wenn die Gehölze eine Wuchshöhe von 1,5m erreicht haben.

Als angemessene Frist zur Bewaldung der Ersatzaufforstungsflächen durch Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur wird der Zeitraum von 6 Jahren - in Anlehnung an die Frist des § 7 Abs. 1 HWaldG zur Wiederbewaldung – herangezogen und festgesetzt. Sollte nach Ablauf dieser Frist die hinreichende Dichte an „gesicherten Pflanzen“ nicht erreicht sein, so werden zeitnahe Pflanzmaßnahmen erforderlich, die mit der hier in Rede stehenden Nebenbestimmung festgesetzt werden. Die Durchführung von wirksamen Schutzmaßnahmen ist zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bewaldung erforderlich, wenn 6 Jahre nach der Durchführung der Maßnahmen nach Nebenbestimmung 1 wegen des Wildverbisses oder Mäusefraßes erkennbar ist, dass ohne diese das Ziel der Wiederbewaldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht wird. Zur Überprüfung der Entwicklung der Kultur ist die Zugänglichkeit sicher zu stellen. Deshalb ist es erforderlich, dass etwaig erforderliche Kulturgatterzäune mit Toren oder Übertritten versehen werden.

Zu Nebenbestimmung 5: Da die Vorhabenträgerin glaubhaft machen konnte, dass es ihr nicht möglich ist, flächengleiche Ersatzaufforstungen für die Flächen nach Nebenbestimmung 1 zu leisten, die nicht durch Ersatzaufforstung ausgeglichen werden, wird zum Ersatz des Waldfunktionenverlustes nach § 12 Abs. 5 HWaldG eine Walderhaltungsabgabe gemäß § 2 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (WaldAbgV HE 2018) festgesetzt.

Demnach setzt sich die Höhe der Walderhaltungsabgabe aus dem Bodenpreis für landwirtschaftliche Nutzflächen in der betroffenen Gemeinde, basierend auf den generalisierten Bodenwerten der „Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, Stichtag 01.01.2024“ sowie den durchschnittlichen Kulturkosten in Höhe von einem Euro je m² zusammen.

Hieraus ergibt sich die Höhe der Walderhaltungsabgabe für die 857 m² nach Nebenbestimmung 1 gerodeter Waldfläche, die nicht durch Ersatzaufforstung ausgeglichen werden kann wie folgt:

Anlage	Flächengröße nach Nebenbestimmung 1 teilweise	Preis für Flächenankauf einer landw. Grundfläche in der betr. Gemeinde je m ²	Kosten Flächenankauf	Höhe der Walderhaltungsabgabe
WEA	857 m ²	1,47 €/m ²	1.259,79 €	2.116,79 €
Summe	857 m ²			2.116,79 €

Die Walderhaltungsabgabe ist vor dem Beginn der Rodungsmaßnahmen zu zahlen. Damit die zuständigen Behörden die Zahlung überprüfen können, ist die Information der oberen Forstbehörde und des Forstamts Frankenberg - Vöhl als örtlich zuständige untere Forstbehörde erforderlich.

Zu Nebenbestimmung 6: Die Abtrassierung der Grenzen der Flächen nach Nebenbestimmung 1 und 2 zu angrenzenden Waldflächen während der Bauphase ist erforderlich, um den auf der Baustelle arbeitenden Personen die Grenze des genehmigten Baufeldes jederzeit deutlich zu machen. Hierdurch soll eine Inanspruchnahme von Waldflächen für Baumaßnahmen (z. B. Befahren, Ablagen von Material) verhindert werden. Baumaßnahmen können auf Waldflächen zu irreparablen und oft im Boden verborgenen Schäden führen.

Zu Nebenbestimmung 7: Diese Nebenbestimmung ist zur Information der zuständigen Forstbehörden erforderlich. Weil das Forstamt Frankenberg - Vöhl nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 HWaldG die untere Forstbehörde ist, ist sie als solche nach § 24 Abs. 1 HWaldG mit der Aufsicht über die Einhaltung des Forstrechtes innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches betraut. Deshalb hat die Information des Forstamts zu erfolgen.

Zu Nebenbestimmung 8: Da die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer nach § 8 Abs. 1 HWaldG den Wald angemessen gegen eine Schädigung durch tierische und pflanzliche Schädlinge, Naturereignisse und Feuer schützen müssen, ist es ggf. erforderlich, dass zeitnahe Holzerntemaßnahmen zur Entnahme geschädigter Bäume erfolgen. Auch für diese Maßnahmen wurde ein bedarfsgerechtes Erschließungssystem im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 9 HWaldG angelegt. Die Nebenbestimmung 7 soll sicherstellen, dass der Waldbesitzer seiner gesetzlichen Pflicht nachkommen kann.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass nach § 12 Abs. 1 HWaldG erhebliche Beeinträchtigungen des Waldes und des forstlichen Standortes unter anderem bei Vorhaben im Sinne des § 29 Abs.1 BauGB soweit wie möglich zu vermeiden sind. Der Verlust der gesetzlich geforderten Eingriffsmöglichkeit zum Schutz des Waldes kann zu erheblichen Beeinträchtigungen des Waldes und des forstlichen Standorts führen, die vermeidbar sind. Insofern obliegt es schon nach § 12 Abs. 1 HWaldG der Vorhabensträgerin, die jederzeitige und dauerhafte Nutzbarkeit der forstlichen Erschließung sicherzustellen.

Im Übrigen sind bei der Entscheidung über die Zulässigkeit einer Waldumwandlung nach § 9 Abs. 1 BWaldG die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Nach § 4 BWaldG wird die Vorhabensträgerin als Nutzungsberechtigte mit unmittelbarem Zugriffsrecht auf die Vorhabensflächen (unmittelbarer Besitz) zur Waldbesitzerin. Nach § 1 Abs. 1 BWaldG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 HWaldG ist Zweck dieser Gesetze die Erhaltung und erforderlichenfalls Mehrung des Waldes. Der Sicherstellung der Erhaltung des Waldes dienen die Regelungen des § 8 Abs. 1 HWaldG und § 12 Abs. 1 HWaldG. Im Rahmen der nach § 9 Abs. 1 BWaldG erforderlichen Abwägungsentscheidung zwischen dem Vorhaben der Waldbesitzerin und dem Belang der Allgemeinheit -hier die Walderhaltung – sind die gesetzlichen Regelungen zur Walderhaltung ein gewichtiger Belang. Die Sicherstellung der Möglichkeit zur Einhaltung der in Rede stehenden Regelungen werden deshalb zu zentralen Gründen bei der Genehmigung der von der Vorhabensträgerin begehrten Waldumwandlung. Ein Ausklammern dieser Gründe im Rahmen der gebotenen Abwägungsentscheidung kann deshalb nur zur Ablehnung des Antrages auf Waldumwandlung führen. Die Nebenbestimmung 11.8 stellt deshalb die Genehmigungsfähigkeit her.

Zu Nebenbestimmung 9: Die Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG ist teilweise zu erteilen, da Versagungsgründe nach § 14 Abs. 2 HWaldG nicht bekannt geworden sind.

Zu Nebenbestimmung 10: Nach § 3 HWaldG haben Waldbesitzer ihren Wald ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die für diese Nebenbestimmung gegenständlichen Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 HWaldG die

Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung von geeignetem Saat- und Pflanzgut bei Erhaltung der genetischen Vielfalt und nach § 4 Abs. 2 Nr. 10 HWaldG die funktionsgerechte Gestaltung der Waldränder, die auch Belange des Artenschutzes, der Landschaftspflege und der Landwirtschaft berücksichtigt. Zur Einhaltung dieser Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft ist es erforderlich, auch für die Baumarten, die dem FoVG nicht unterliegen sowie für die übrigen Gehölze bei Pflanzmaßnahmen im oder zur Neuanlage von Wald möglichst gut an die jeweiligen Standortsbedingungen angepasste Pflanzen vorzusehen. Das für die Verwendung außerhalb des Waldes nach § 40 Bundesnaturschutzgesetz vorgeschriebene Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 4 nach Schmidt und Krause (1997) lässt erwarten, dass wegen der räumlichen Nähe der Elternvorkommen eine gute Anpassung an die hier gegenständlichen Standortsbedingungen vorliegt und gleichzeitig die regionaltypische genetische Ausstattung der Artvorkommen auf angrenzenden Flächen nicht durch den Eintrag von gebietsfremden Genen über die Pollen negativ verändert wird.

Das Vorgesagte gilt für die Wildobstarten nur eingeschränkt. Diese seltenen Arten kommen in der freien Landschaft oft nur noch als Einzelbäume oder eng verwandten Baumgruppen vor. Eine Beerntung derartiger Bäume birgt zum einen die Gefahr von Inzuchtdepression durch enge Verwandtschaft und Selbstbefruchtung sowie zum anderen die Gefahr von Artbastarden durch Kreuzungen mit Kulturobstarten. Zur Vermeidung dieser negativen Effekte existieren für viele dieser Wildobstgehölze Samenplantagen, in denen nachweislich reinartige Elternindividuen zusammengeführt sind. Zur Verbesserung der genetischen Variabilität entstammen diese Elternindividuen aus Reliktpopulationen, die durchaus in mehreren Vorkommensgebieten liegen können. Die daraus stammenden Jungpflanzen sind zur Arterhaltung besser geeignet als genetisch eingeeengte Pflanzen aus Inzuchtpaarung oder noch problematischer Artbastarde. Insofern tritt die nachweisbare Herkunft der Elternindividuen aus dem Vorkommensgebiet 4 hinter dem Nachweis der Artreinheit zurück.

Zu Nebenbestimmung 11: Der Vorhabensbereich eignet sich auf Grund seiner räumlichen Nähe zur Stadt Korbach und den zahlreich vorhandenen Wanderwegen in besonderem Maße für die Erholungsnutzung durch die Bevölkerung. Deshalb ist es erforderlich, dass während der Bauphase die Erholungssuchenden und der Betrieb der Baustellen sowie der Baustellenverkehr entkoppelt werden. Das Besucherlenkungskonzept soll die Erholungssuchenden so um die baubedingt nicht zur Verfügung stehenden Flächen herumführen, dass einerseits die Erholungsnutzung möglich ist und andererseits auch das Vorhaben realisiert werden kann. Deshalb ist die Festsetzung durch Nebenbestimmung erforderlich. Die in dem Vorhabensbereich ehemals vorhandenen Langlaufloipe wird nach Auskunft der Stadt Korbach nicht mehr

gespurt. Insofern blieb diese Erholungsnutzung bei der Beurteilung des Sachverhaltes unberücksichtigt.

Rechtsgrundlagen und Informationsquellen:

- Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27. Juni 2013 (GVBl. I 2013, S. 458), zu-letzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126)
- Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (WaldAbgV HE 2018) vom 6. Dezember 2018 (GVBl. 2018, 704)

1.4.14 Naturschutz

Rechtsgrundlagen

Das Verfahren unterliegt der Anwendung des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG).

Bei Vorhaben, die nach § 6 WindBG geführt werden, ist abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Datengrundlage

Der Prüfung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- Simon & Widdig GbR Büro für Landschaftsökologie: „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ (LBP) vom Juni 2025, zuletzt überarbeitet Oktober 2025
- Simon & Widdig GbR Büro für Landschaftsökologie: „Habitatstrukturanalyse“ vom Februar 2025
- Simon & Widdig GbR Büro für Landschaftsökologie: „FFH-/Natura 2000-Vorprüfung“ (Goldhäuser Teiche, Obere Eder, Hess. Rothaargebirge, Medebacher Bucht) vom Februar 2025
- Ökologische Planung R. Trottmann: „Avifaunistisches Gutachten, Windpark Welsches Lied“ vom Mai 2023

Weiterhin wurden Daten aus behördlichen Katastern bei der Prüfung berücksichtigt.

I. Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG

Die Zulassungsvoraussetzungen der naturschutzrechtlichen Befreiung des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Störungsverboten des § 36 Abs. 1 HeNatG liegen vor.

II. Nationale und Europäische Schutzgebiete (Natura 2000)

Natura 2000-Gebiete

Im näheren Umfeld der geplanten Anlagen befinden sich folgende Natura 2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet 4718-303 „Goldhäuser Teich“ in 465 m Entfernung
- FFH-Gebiet 4917-350 „Obere Eder“ in 775 m Entfernung
- Vogelschutz-Gebiet 4917-401 „Hessisches Rothaargebirge“ in 4.100 m Entfernung
- Vogelschutz-Gebiet 4717-401 „Medebacher Bucht“ in 2.700 m Entfernung

III. Gesetzlicher Biotopschutz nach § 30 BNatSchG

Im näheren Umfeld der geplanten Anlagen befinden sich folgende gesetzlich geschützte Biotope:

- Ufer- und Sumpfbüsch (02.310)
- Wegbegleitende Baumreihe (04.210)
- Sturzquellen (05.116)
- Sickerquellen und Quellfluren (05.117)
- Bäche ohne flutende Wasservegetation (05.212)
- Schilf- und Bachröhrichte (05.410)
- Feucht- und Nasswiesen (06.113)
- Extensiv genutzte Feuchtweide (06.114)
- Flutrasen (06.115)
- Feucht- und Nasswiesenbrache (06.117)
- Extensiv genutzte Flachland-Mähwiese (06.310)
- Sonstige Heiden (07.200)

IV. Artenschutz und Eingriffsregelung

Das geplante Vorhaben stellt einen Eingriff gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, der einer Zulassung gem. § 17 i.V. m. § 15 BNatSchG bedarf. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Naturschutzrechtes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können.

Die Errichtung von Windenergieanlagen und damit verbundenen Kranstellflächen etc. führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und bedarf damit einer Zulassung gem. § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG.

Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 36 Abs. 1 HeNatG

Gemäß § 36 Abs. 1 HeNatG ist es verboten, in der Zeit vom 01. Dezember bis 30. September Horstbäume von Schwarzstörchen und Rotmilanen zu besteigen oder diese

in einem Umkreis von 300 m in ihrer Funktion als Fortpflanzungs-, Brut-, Aufzucht- und Ruhestätte durch Aufsuchen, Filmen, Fotografieren, Drohneneinsatz oder vergleichbare störende Handlungen zu gefährden.

Die geplanten Arbeiten sind sowohl innerhalb des gesetzlich definierten Verbotzeitraums (01. Dezember bis 30. September) als auch mit einer Unterschreitung des zulässigen Radius von 300 m geplant.

Eine Befreiung von den Verbotstatbeständen nach dem Naturschutzrecht der Länder kann laut § 67 BNatSchG auf Antrag gewährt werden, wenn die dort benannten Voraussetzungen erfüllt sind. Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann die Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Die geplanten Bauarbeiten sind im Zusammenhang mit der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen erforderlich, deren Ausbau gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz zentrales Ziel für die nachhaltige und treibhausgasneutrale Stromversorgung im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ist. Nach § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegen folglich vor.

Nationale und Europäische Schutzgebiete (Natura 2000)

Europäische Schutzgebiete

Nach § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist ein Projekt vor der Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der umgebenden Natura 2000-Gebiete zu prüfen. Eine Zulassung ist nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nur möglich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten ausgeschlossen werden können.

Nationale Schutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Gesetzlicher Biotopschutz nach § 30 BNatSchG

Nach § 30 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 25 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) sind bestimmte Teil von Natur und Landschaft gesetzlich geschützt. Nach Abs. 2 sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten. Von den Verboten kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen i. S. d. § 15 Abs. 2 ausgeglichen werden können.

Artenschutz und Eingriffsregelung

Nach § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen müssen gemäß § 15 BNatSchG i. V. m. § 13 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Für die Bewertung und Bilanzierung des Eingriffes sind ferner die Regelungen der Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung - KV) von 2018 anzuwenden.

Nebenbestimmungen

Zu 1. Nach § 3 Abs. 2 BNatSchG hat die Obere Naturschutzbehörde Maßnahmen zu treffen, die ihr die Steuerung der Regelungen des BNatSchG ermöglichen. Die Verpflichtung zu Lieferung von Berichten ist daher erforderlich, da anhand dieser die ordnungsgemäße Umsetzung der Regelungen des BNatSchG geprüft werden kann. Der Berichtszeitraum von 2 Woche ist in der Regel ausreichend, um den Baufortschritt steuern und ggf. bei Verstößen noch zeitnah eingreifen zu können.

Zu 2. Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die Überprüfung der Bauausführung mit der beantragten Planung und die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ermöglichen. Weiterhin werden durch die Abtrassierung des Eingriffsbereichs/Baufelds ungenehmigte Eingriffe im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG verhindert.

Zu 3. Die Benachrichtigung der Oberen Naturschutzbehörde über den Baubeginn und die Inbetriebnahme ist erforderlich, um die aus den Nebenbestimmungen abzuleitenden Verpflichtungen des Antragstellers überwachen zu können.

Die Nebenbestimmung dient dementsprechend der Einhaltung der Vorgaben des § 3 Abs. 2 BNatSchG.

Zu 4. Siehe zu 3.

Zu 5. Die Nebenbestimmung dient der Vermeidung der Zerstörung naturschutzfachlich hochwertiger Biotope unmittelbar angrenzend an Bauflächen sowie von Böden und entspricht damit dem Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG. Angrenzend an den Eingriffsbereich der WEA 5 sowie der der Bodenlagerfläche sind gem. § 30 Abs. 2 Nr.3 BNatSchG gesetzliche geschützte Heideflächen (07.200) durch die Bautätigkeit gefährdet.

Zu 6. Die im LBP unter Kapitel 5 und in den Maßnahmenblättern in Anhang 11 genannten Maßnahmen sind erforderlich, um im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG Beeinträchtigungen an Natur und Landschaft zu vermeiden und zu kompensieren.

Zu 7. Die Behörde hat nach § 3 Abs. 2 BNatSchG die Einhaltung der Vorschriften des BNatSchG zu überwachen. Ferner prüft sie nach § 17 Abs. 7 BNatSchG insbesondere die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Die Nebenbestimmung ist notwendig da die vorliegenden Antragsunterlagen in ihrem Detaillierungsgrad für diese Überwachung nicht ausreichend sind.

Zu 8. Die Nebenbestimmung regelt die Verpflichtung zur Übermittlung von Naturschutzfachdaten. Die Erforderlichkeit zur Zulieferung ergibt sich aus folgenden Gründen:

a) Kompensationsflächen

Nach § 52 Abs. 3 HeNatG sind Behörden verpflichtet, Naturschutzfachdaten und sonstige Daten, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft beschreiben an das Naturschutzdatenregister NATUREG zu übermitteln. Die Verpflichtung zur Zulieferung von Daten durch den Vorhabenträger ist in § 2 Abs. 8 sowie § 4 Abs. 3 Satz 1 Hessische Kompensationsverordnung (KV) geregelt. Dabei sind die Datenformate zur Übermittlung von Kompensationsdaten zu verwenden, die mit Erlass vom 11.09.2023 verbindlich eingeführt und in der „Anweisung für die Naturschutzdatenhaltung (HAND) Merkblatt zur Übermittlung von Kompensationsdaten beschrieben wurden. Das HAND-Merkblatt liegt den Merkblatt Unterlagen des Regierungspräsidiums bei und kann zusätzlich separat auf der Webseite des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat unter <https://landwirtschaft.hessen.de/kompensationsmass-nahmen> in der jeweils gültigen Fassung heruntergeladen werden.

b) Biotop, Artdaten

Die Behörde hat nach § 3 Abs. 2 BNatSchG die Einhaltung der Vorschriften des BNatSchG zu überwachen. Ferner prüft sie nach § 17 Abs. 7 BNatSchG insbesondere die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Eine Prüfung und Überwachung kann auf Grund der Komplexität und der Menge der zu berücksichtigender Daten nur unter Zuhilfenahme von Fachsoftware durchgeführt werden. Eine Übermittlung digitaler Daten ist Grundvoraussetzung und unerlässlich dafür, dass die Behörde diese Berechnungen und Überprüfungen durchführen kann. Die zur Verfügung zu stellenden Daten sind Daten, die

der Vorhabenträger ohnehin zur Erstellung der Antragsunterlagen erhoben und erfasst hat, der Mehraufwand für das Bereitstellen ist marginal.

Zu 9. Die Nebenbestimmung dient der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sowie dem allgemeinen Schutz der Tiere nach § 39 BNatSchG während der Brut- und Setzzeit. Das Entfernen des Reisisgs und die dauerhafte Freihaltung der Fläche sind erforderlich, um die Eingriffsfläche unattraktiv für Tiere (Insekten, Kleinsäuger etc.) zu gestalten und damit eine Ansiedlung während der Bauphase zu vermeiden.

Zu 10. Höhlen und Spalten werden von verschiedenen Tiergruppen, z. B. Spechten, Fledermäusen, Bilchen und Insekten, als Tages-, Nacht-, Fortpflanzungs- und Überwinterungsquartier genutzt. Damit ist ihr Erhalt gemäß der Zielformulierung des § 1 Absatz 3 Ziffer 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts notwendig.

Der Verlust von Höhlen und Spalten reduziert das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und vermindert dadurch die Quartierfunktion des Gebietes. Mit dem Anbringen künstlicher Quartiere wird die Quartierfunktion im Umfeld zum Eingriff wiederhergestellt. Da die Kontinuität des Quartierangebotes gewährt bleiben muss, ist es erforderlich, die künstlichen Quartiere vor Beginn der Fällungen anzubringen.

Mit der Kompensation von Quartieren im Verhältnis 1:2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass künstliche Quartiere gegenüber natürlichen Baumhöhlen und -spalten eine geringere Attraktivität und Nutzungswahrscheinlichkeit aufweisen.

Nach § 2 Abs. 9 der KV sind Kompensationsmaßnahmen, die einer Funktionssicherung bedürfen, über mindestens 30 Jahre funktionsfähig zu erhalten.

Die Dokumentation der Kastenstandorte in der beschriebenen Weise dient als Nachweis für die Umsetzung.

Zu 11. Mit der Kontrolle von Höhlen- und Spalten unmittelbar vor der Fällung von Bäumen wird gewährleistet, dass überwinterte Tiere entdeckt und im Zuge der Fällungen Tötungen vermieden werden. Ein Verschluss von Höhlen stellt sicher, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung keine Tiere ansiedeln können. Bei besetzten Höhlen und Spalten kann eine Umsiedlung der Tiere erst nach Abschluss der Winterruhe erfolgen. Die Nebenbestimmung stellt eine Vermeidung baubedingter erheblicher Beeinträchtigungen von in Baumhöhlen und Spalten überwinterten Tieren, insbesondere von Fledermäusen und Haselmäusen, gemäß den Vorgaben des § 15 Abs. 1 BNatSchG sicher.

Zu 12. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Haselmaus. Sie wird als Bestandteil des Naturhaushalts über die Anwendung der Eingriffsregelung und die in diesen Zusammenhang über das in § 15 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich vorgeschriebene Vermeidungsgebot berücksichtigt.

Beim Befahren der Eingriffsflächen während der Winterschlafzeit besteht die Gefahr, sich im Winterschlaf befindende Haselmäuse zu töten, da die Tiere die Winterruhe in der Regel eingegraben in der Laubstreu und lockerem Boden verbringen.

Es wird ferner geregelt, dass die Baufeldräumung und –einrichtung erst nach Abschluss der Winterschlafzeit ab Mitte Mai stattfinden darf, da erfahrungsgemäß ab diesem Zeitpunkt sicher davon ausgegangen werden kann, dass sämtliche Haselmäuse ihr Winterneest verlassen haben.

Die vollständige Entfernung von Sträuchern entwertet die Rodungsfläche als Lebensraum und verhindert ein nachträgliches Einwandern von Haselmäusen.

Zu 13. Das Vorkommen der Wildkatze im Gebiet wird angenommen. Durch das Vorhaben gehen geeignete Lebensstätten für die Wildkatze verloren und wird damit die bedeutende Quartierfunktion des Gebietes vermindert. Wildkatzen sind ein Teil des Naturhaushalts und der Erhalt ihrer Lebensstätten gemäß der Zielformulierung des § 1 Absatz 3 Ziffer 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts notwendig. Mit der Herstellung von neuen Strukturen außerhalb des Eingriffsbereichs werden die Verluste ausgeglichen und wird zur Erhaltung der Population im Untersuchungsbereich beigetragen. Ein Abstand zum Baufeld ist durch die Vermeidung von Störungen begründet. Die Dokumentation und Berichterstattung an die Obere Naturschutzbehörde ist erforderlich, um die aus den Nebenbestimmungen abzuleitenden Verpflichtungen der Antragstellerin überwachen zu können. Die Dokumentation dient als Nachweis der Maßnahmendurchführung.

Zu 14. Die Behörde hat gem. § 6 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlagen (WEA) anzuordnen. Die Anordnung der pauschalen Abschaltzeit erfolgt in Anlehnung an die VwV 2020.

a) Die Nebenbestimmungen dienen der Überprüfung der sachgerechten Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG. Mit der Erklärung über die Einrichtung der Abschaltung und Implementierung des Niederschlagssensors soll nachgewiesen werden, dass die Maßnahmen funktionsfähig umgesetzt werden.

b) Siehe a)

- c) Die ONB hat gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG die sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen und kann hierzu vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Auf Grund der Datenmenge ist die Prüfung der Daten zuverlässig derzeit nur mit dem Tool Probat möglich, das bestimmte Datenformate erfordert. Die Behörde hat gem. § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse insbesondere in Form einer Abregelung der WEA anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist (§ 6 Abs. 1 WindBG).

Zu 15. Die Behörde hat gem. § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse insbesondere in Form einer Abregelung der WEA anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist (§ 6 Abs. 1 WindBG).

- a) Die Anforderungen nach Anlage 6 der VwV sind erforderlich, um die Vergleichbarkeit der Methoden sicherzustellen. Die Überprüfung der verwendeten Geräte und Konfigurationen wird über eine Mitteilung ermöglicht.
- b) Siehe a)
- c) Die Festsetzung der neuen Abschaltzeiten auf Grundlage der Auswertung eines zweijährigen Monitorings erfolgt nach Vorgaben des § 6 WindBG in Verbindung mit Anlage 6 der VwV. Die Anpassung des pauschalen Abschaltalgorithmus auf der Grundlage eines Gondelmonitorings an eine für den Standort optimierte Betriebszeit ist nach derzeitigem Wissenstand ein probates Mittel zur Optimierung des Betriebes und der Reduktion des Kollisionsrisikos für Fledermäuse. Voraussetzung ist die Verwendung einer Software, die auf Grundlage der RENEBAAT-Ergebnisse einen Bezug zwischen einer definierten Anzahl von Schlagopfern und den an der Gondel gemessenen Umweltparametern herstellen kann. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Tool ProBat 7.1 einzig in der Lage diese Anforderungen zu erfüllen und damit zu verwenden.
- d) Die Übermittlung der aufbereiteten digitalen Ausgangsdaten ermöglicht der Behörde eigene Überprüfungen durchzuführen.

Zu 16. Der Abschnitt 2 der Anlage 1 des BNatSchG listet auf Grundlage des § 45b BNatSchG die Maßnahmen, die fachlich zum Schutz von Rotmilanen anzuordnen

sind. Die vom Vorhabenträger eingebrachte Maßnahme der windgeschwindigkeitsbasierten Abschaltung für den Rotmilan ist keine Maßnahme, die in diesem Abschnitt genannt ist. Faktisch stellt sie jedoch eine Minderungsmaßnahme dar, die im Sinne des § 6 WindBG anerkenungsfähig ist. Die fachliche Wirksamkeit wird in Kapitel 7.2 der Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV/HMWEVW 2020) dargelegt.

Die Maßnahme dient somit der Minderung eines Verletzungs- und Tötungsrisikos. Der Leistungsausfall beträgt erfahrungsgemäß in vergleichbaren Vorhaben etwa 1 bis 2 %, womit eine Zumutbarkeit gegeben ist. Zudem wurde die Anordnung der Maßnahme durch den Antragsteller mit Schreiben v. 05.08.2025 i.S.d. § 45 b Abs. 6 Satz 5 BNatSchG verlangt.

Im LBP wurde der Zeitraum 01. März – 31. August als Abschaltzeitraum (entsprechend der Vorgaben der VwV 2020) beantragt. Im Entwurf der Genehmigung (sowie der Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde v. 17.09.2025) war die Abschaltung vom 1. Mai – 31. August aufgenommen worden, hierbei handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Die Nebenbestimmung war für den abschließenden Bescheid entsprechend anzupassen.

Zu 17. Für die Durchführung von Bautätigkeiten bei Nacht ist eine Beleuchtung unerlässlich. Die Vermeidung von Lichtemission in der Nacht ist jedoch erforderlich, um den ungestörten Wechsel von Aktivitäts- und Ruhephasen tagaktiver und nachtaktiver Arten zu gewährleisten, da für einen Großteil der Organismen die Dunkelheit lebenswichtige Bedeutung u. a. für Orientierung, Fortpflanzung und Jagderfolg hat. Auch in den Wintermonaten von Dezember bis Februar sind einige Säugetiere wie die Wildkatze, Marder, Fuchs und zeitweise Dachse sowie Eulenvögel zur Nahrungsaufnahme nachts aktiv. Insbesondere unter Berücksichtigung der erschwerten Nahrungssuche im Winter, noch dazu bei Schneeeauflagen, sind nächtliche Störungen dieser Tiere unter Umständen überlebensrelevant. Weiterhin ist zu beachten, dass Lichtstörungen für Tiere im Winterschlaf bzw. der Winterruhe gefährlich sein können, da sie ihren natürlichen Rhythmus stören und sie aus ihrem Winterquartier locken können. Dies kann in dieser Zeit zu weiterem Stress führen und ihre Überlebenschancen reduzieren. Die Nebenbestimmung dient den Vorgaben des § 15 Abs. 1 BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie gemäß § 35 HeNatG dem Schutz von nachtaktiven und lichtempfindlichen Tierarten. In Ausnahmefällen muss eine möglichst geringe Beleuchtung ausschließlich in den Bereichen der Arbeitstätigkeiten und zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit umgesetzt werden.

Zu 18. Die Nebenbestimmung stellt sicher, dass bei einem Verkauf einzelner Anlagen jeder Einzelanlage eine entsprechende Kompensationsmaßnahme mit rechtlicher Bindung i.S.d. § 15 Abs. 2 BNatSchG zugeordnet ist.

Zu 19. Die Nebenbestimmung regelt gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG in Verb. mit Anlage 2, Nr. 4.3 KV 2018 den Umgang mit der für nicht kompensierbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erhebenden Ersatzzahlung.

In Tabelle 32 im Anhang 3 „Zusatzbewertung Landschaftsbild“ (LBP) wurde ein regionaler Bodenwert in Waldeck-Frankenberg (WF) von 0,15 € zugrunde gelegt. Gem. Kaufwerte landwirtschaftlicher Grundstücke in Hessen im Jahr 2023 aus dem Juli 2024 (Stand 09/2025) beträgt der regionale Bodenwert in WF 0,17 €. Gem. Anhang 2, 4.3.5 „Reduktion“ beträgt der Einzelwert je Mast bei mehr als acht Anlagen im räumlichen Zusammenhang 51 Prozent (um 49 Prozent zu reduzieren). In den Antragsunterlagen wurde ein Einzelwert je Mast von 49 Prozent angesetzt.

Hieraus ergibt sich eine abweichende Gesamtsumme der Ersatzzahlung für das Landschaftsbild in Höhe von 472.561,57 €.

Zu 20. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz. 6 WindBG ist im Falle von nicht verfügbaren Minderungsmaßnahmen von der zuständigen Behörde eine jährliche Zahlung für die Dauer des Betriebes festzusetzen.

Die Zahlung für die WEA 7 und WEA 8 bemisst sich nach Abs. 1 Satz 7 des § 6 WindBG und beträgt 450 €/MW und Jahr, da Schutzmaßnahmen zur Abregelung (vgl. NB 16) vorgesehen sind.

Aufgrund der Lage des Rotmilanhorstes im Nahbereich der beiden Anlagen WEA 07 und 08 führt die o.g. Abschaltung zu einer Minderung der Beeinträchtigung des Rotmilans. Für die verbleibende Beeinträchtigung steht keine Minderungsmaßnahme zur Verfügung.

Die Artenschutzabgabe gemäß § 6 Abs. 1 WindBG ist, sofern keine geeigneten Maßnahmen verfügbar sind, als jährliche Zahlung von der Behörde festzusetzen. Das Leisten der Zahlung ist die Voraussetzung für die Erreichung der Genehmigungsfähigkeit.

1.4.15 Denkmalschutz

Die Einschränkung der Zustimmung durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen (Auflagen) ist nach § 18 Abs.3 HDSchG i. V. m. dem §§ 9 Abs. 2 und 20 Abs. 4 HDSchG erforderlich, um eine eventuelle Beeinträchtigung eines Kulturdenkmales zu vermeiden, die mit den überwiegenden Belangen des HDSchG nicht vereinbar wäre.

1.4.16 Straßenverkehr

Der Abstand der beantragten Windenergieanlagen zum klassifizierten Straßennetz beträgt mindestens 410 m zum Turmfuß. Die Windkraftanlagen sollen über eine Zufahrt an die Bundesstraße Nr. 251 im Netzknotenabschnitt von 4718 214 nach 4718 217 bei ca. km 1,120 erschlossen werden.

Aufweitungen werden im Rahmen der Natur- und Forstrechtlichen Genehmigung (Annexverfahren) beantragt.

Für das Vorhaben (bauliche Anlagen, die über Zufahrten mittelbar an die Bundesstraße erschlossen werden) ist eine Ausnahme von den Vorschriften des § 9 Abs. 1 Nr. 2 Fernstraßengesetz (FStrG) erforderlich. Unter den Auflagen und Bedingungen in Abschnitt IV Ziffer 14 und den Hinweisen in Abschnitt IIV Ziffer 6 dieses Bescheides kann eine Ausnahme gemäß § 9 Abs. 8 FStrG zugelassen werden.

1.4.17 Kampfmittelräumdienst

Über die im vorgelegten Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist.

Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist gemäß der Nebenbestimmung in Abschnitt IV Ziffer 15 dieses Bescheides der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen.

1.4.18 Belange des Bergbaus

Öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Standorte der beantragten WKA werden von dem Berechtigungsfeld „Distriktfeld Eisenberg“ (Eisen, Gold, Kupfer) überdeckt.

Der Bergwerkseigentümer Historischer Goldbergbau Eisenberg e.V., Wolfgang Behle, Am Kleegarten 23, 34497 Korbach, wurde daher am Verfahren beteiligt.

Seitens des Bergwerkseigentümers wurde keine Stellungnahme abgegeben.

1.4.19 Belange der Landwirtschaft

Unter Beachtung der Hinweise in Abschnitt VII Ziffer 5 dieses Bescheides können die aufgrund des Flächenverlustes für die landwirtschaftliche Nutzung und durch die

temporäre Bodenbeanspruchung bestehenden Bedenken aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange Landwirtschaft nicht vollständig ausgeschlossen, aber in Teilen zurückgestellt werden.

1.4.20 Gleichstrom-Erdkabel-Projekt Rhein-Main-Link

Die Amprion GmbH stellte am 27.06.2024 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss bei der Bundesnetzagentur für das Netzausbauvorhaben Rhein-Main-Link. Der Antrag beinhaltet den beabsichtigten Verlauf der Trassen sowie hierzu in Frage kommende Alternativen. Die alternative Trasse verläuft in Höhe der Ortschaft Lengefeld mittig durch das Windvorranggebiet KB 38. Die Standorte der von der Alterric Deutschland GmbH beantragten Windkraftanlagen befinden sich teilweise in unmittelbarer Nähe des alternativen Trassenkorridors, die Standorte der Windkraftanlagen WKA 1, WKA 2 und WKA 5 überschneiden sich mit dem 250 m breiten Korridor.

Die Bundesnetzagentur wies im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf diese Überschneidung und dadurch mögliche Konflikte zwischen den Anlagenstandorten der WKA 1, 2 und 5 und der Alternativtrasse hin.

Eine Veränderungssperre wurde von der Bundesnetzagentur für den betreffenden räumlichen Abschnitt bisher nicht erlassen.

Die Amprion GmbH teilte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit, dass nach bisherigem Stand des von ihr durchgeführten Alternativenvergleichs die Alternativtrasse gegenüber der Vorschlagstrasse nicht vorzugswürdig ist.

Sie geht daher mit hoher Wahrscheinlichkeit davon aus, dass der Verlauf des Rhein-Main-Link der Vorschlagstrasse entsprechen wird.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsentscheidung über die Windkraftanlagen handelt es sich gemäß § 6 BImSchG um eine gebundene Entscheidung. Sie ist zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde festgestellt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragten Windkraftanlagen vorliegen, so dass die Alterric Deutschland GmbH einen Anspruch aus § 6 BImSchG auf Genehmigungserteilung hat.

1.4.21 Sonstige Belange

Seitens der Gemeinde Willingen bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

Seitens der Avacon Netz GmbH, der Energie Waldeck Frankenberg GmbH sowie der TenneT TSO GmbH bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

1.4.22 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die beantragte Genehmigung ist unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

2. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

3. Anhörung der Vorhabenträgerin

Mit E-Mail vom 05.03.2026 wurde der Alterric Deutschland GmbH die Möglichkeit gegeben, sich zu diesem Genehmigungsbescheid, einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen, zu äußern.

Hierzu hat die Antragstellerin mit E-Mails vom 23. und 24. März 2026 Stellung genommen. Die vorgetragenen Äußerungen wurden von der Genehmigungsbehörde unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden überprüft. Sofern den einzelnen Anmerkungen nach dieser Überprüfung zugestimmt werden konnte, wurden sie berücksichtigt.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Soweit die Klage nur gegen die hiermit getroffene Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht zu erheben:

Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

Im Auftrag

VII. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

1.2 Änderung

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

1.3 Untersagung

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

1.4 Widerruf

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

1.5 Unzuverlässigkeit

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

1.6 Nachträgliche Anordnung

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

1.7 Betriebseinstellung

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

2. Immissionsschutz

Im Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig:

Bez.	Adresse, Gemarkung	IRW Tag/Nacht [dB(A)]
IO 1	Am Eikelnberg 50, Rhena	60/45
IO 2	Am Eikelnberg 34, Rhena	55/40
IO 3	Stadtweg 25, Leibach	60/45
IO 4	Oberer Altweg 4, Lengefeld	60/45
IO 5	Kiefernweg 3, Lengefeld	55/40
IO 6	Wipperteichweg 13, Lengefeld	60/45
IO 7	Winterberger Straße 28, Lengefeld/Goldhausen	60/45
IO 8	Auf dem Hübbel 6, Goldhausen	60/45
IO 9	Zum Klusenberg 23, Goldhausen	55/40
IO 10	Am Erbstollen 5, Goldhausen	55/40
IO 11	Walmenmühle 3, Eppe	60/45
IO 12	Im Aartal 2, Nieder Schleidern	60/45
IO 13	Am Staten 13, Nieder-Schleidern	55/40

IO 14	Am Röth 14, Alleringhausen	55/40
IO 15	Am Röth 17, Alleringhausen	60/45
IO 16	Am Röth 21, Alleringhausen	60/45
IO 17	Dorfstraße 18, Böminghausen	60/45

3. Bodenschutz

3.1

Der anfallende Oberboden ist in einer Stärke von 20-25 cm abzuschleppen und fachgerecht getrennt zu lagern und wiederzuverwerten.

3.2

Für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sowie für das Auf- oder Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht ist ab dem 01.08.2023 die novellierte Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten und einzuhalten. Im Übrigen wird auf die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften hingewiesen.

3.3

Fachliche Unterlagen:

- Vorsorgender Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen (HMUKLV, 2014)
- DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
- DIN 19731 Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut
- § 12 BBodSchV, konkretisiert durch die Arbeitshilfe „Aufbringung von Bodenmaterial zur landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Bodenverbesserung“ des HMUKLV, 2014)
- DIN 18915 „Bodenarbeiten“

4. Abfallrecht

4.1

Die ordnungsgemäße Verwertung von unbelasteten Erdüberschussmassen aus der Baumaßnahme auf bzw. außerhalb des Baugrundstückes ist mit der zuständigen Bodenschutz-, Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörde abzustimmen.

Weiterhin werden auch diejenigen Materialien zu Abfällen, welche im Rahmen von temporären Befestigungen eingesetzt wurden und nach der Errichtung zurückgebaut werden.

4.2

Soweit mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) eingesetzt werden sollen, sind die Vorgaben der am 01.08.2023 in Kraft tretenden Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

<https://rp-kassel.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung>

Die geplanten Windenergieanlagen WEA 01, WEA 02, WEA 04 – WEA 06 sowie WEA 11 befinden sich im Trinkwasserschutzgebiet der Zone IIIB.

Gemäß § 22 ErsatzbaustoffV ist der Einbau bestimmter MEB oder deren Gemische ab einem vorgesehenen Einbaugesamtvolumen von mindestens 250 m³ sowie der Einbau bestimmter MEB in Wasserschutzgebieten/ Heilquellenschutzgebieten vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch der zuständigen Abfallbehörde (Dezernat Abfallwirtschaft) beim Regierungspräsidium Kassel vom Verwender anzuzeigen (Voranzeige).

4.3

Sollten sich bei den Aushubarbeiten zur Bauwerksgründung Hinweise auf mögliche Bodenkontaminationen ergeben, so sind das Dezernat Abfallwirtschaft des Regierungspräsidiums Kassel sowie die zuständige Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren.

4.4

Das gemeinsame Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel – Abteilungen Umwelt, Stand 05.03.2025, ist zu beachten. Dieses Merkblatt kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://rp-kassel.hessen.de/umwelt/abfall/bau-und-gewerbeabfall/bodenmaterial-und-bauschutt>

4.5

Abfälle sind der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und – soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist – einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

Die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§ 7 KrWG) sowie die Regelungen zur Abfallhierarchie (§ 6 KrWG), zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen (§ 8 KrWG) und zur Abfallbeseitigung (§ 15 KrWG) sind dabei zu beachten.

4.6

Im Zusammenhang mit Wartungsarbeiten der WKA fallen gefährliche Abfälle (z.B. Getriebeöl, Trafoöl oder mit Ölen verunreinigte Betriebsmittel etc.) zur Entsorgung an. Erzeuger gefährlicher Abfälle haben ein Register (Dokumentation der ordnungsgemäßen Entsorgung gem. Nachweisverordnung) zu führen. Soweit die anfallenden Abfälle über Sammelentsorgungsnachweise entsorgt werden, sind die Übernahmescheine in das zu führende Register aufzunehmen.

Die Pflicht zur Führung eines Registers / Betriebstagebuchs ergibt sich aus § 49 Abs. 1 und § 51 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit §§ 2 und 24 Nachweisverordnung (NachwV).

Weitere Informationen erhalten Sie unter folgendem Link:

<https://rp-kassel.hessen.de/umwelt/abfall/sammlung-transport/nachweise>

5. Landwirtschaft

5.1 Umgang mit Grund und Boden

Grundsätzlich gilt das Gebot der flächensparenden Ausführung der Bauarbeiten umzusetzen und mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

5.2 Zuwegung und Flächenbeeinträchtigungen

Entstehende Schäden an Wirtschaftswegen und Feldüberfahrten, verursacht durch das Befahren mit Baumaschinen etc., sind spätestens nach Beendigung der Baumaßnahmen unverzüglich auszugleichen und mindestens ein gleichwertiger Ausgangszustand vor Baubeginn wiederherzustellen. Durch mögliche temporäre Bodenbeanspruchung verursachte Aufwuchsschäden können auf der Grundlage der Tabelle „Orientierungswerte für die Ermittlung von Aufwuchsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen“, die in Hessen Anwendung findet, reguliert werden.

Siehe hierzu unter: <https://rp-kassel.hessen.de/forsten-und-landwirtschaft/landwirtschaft-fischerei/sachverstaendigenwesen> unter „Aktuelles, Downloads & Infos“. Vorhandene

Drainagen, die gegebenenfalls durch die Bauarbeiten beschädigt werden, müssen unverzüglich wieder in Stand gesetzt werden oder gegebenenfalls neu verlegt werden. Beschädigte oder durch die Baumaßnahme entfernte Grenzmarken bzw. Grenzmarkierungen sind unverzüglich dauerhaft wiederherzustellen.

Zu ggf. verdichteten und beeinträchtigten Böden ist ergänzend zu den Antragsunterlagen der Hinweis zugeben, dass entsprechende Rekultivierungs- und Tiefenlockerungsmaßnahmen umzusetzen sind, sodass nach Abschluss der Bauarbeiten diese gemäß einer guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft mit praxisorientierten Maßnahmen wieder in ihren ursprünglichen Zustand mit anschließenden Meliorationsmaßnahmen zurückversetzt werden.

Hierbei sind die §§ 1, 4 sowie 7 BBodSchG zu berücksichtigen.

5.3 Grunddienstbarkeiten

Bezüglich aller Grunddienstbarkeiten, die auf den Flächen in Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA stehen und eingetragen werden, weise ich darauf hin, dass eine Löschung dieser nach Nutzungsende durch den Betreiber bzw. seinen etwaigen Rechtsnachfolger zu dessen Lasten sicherzustellen ist. Eintragungen von Grunddienstbarkeiten stellen eine Wertminderung der Fläche dar.

6. Straßenverkehr

6.1

Die Feuerwehr möchte einen Wirtschaftsweg, der an die Landesstraße Nr. 3083 im Netzknotenabschnitt von 4718 206 nach 4719 020 bei ca. km 0,382 anschließt, nutzen. Ausbaumaßnahmen sind nicht notwendig. Sollte sich dies ändern, so ist Kontakt mit Hessen Mobil aufzunehmen.

6.2

Änderungen des Vorhabens, z. B. hinsichtlich der Zufahrten oder der Lage der Kompensationsmaßnahmen sind der Genehmigungsbehörde und Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen, vorab schriftlich mitzuteilen. Nach Eingang der Mitteilung prüfen die beteiligten Stellen, ob die Änderungen einer der Genehmigung oder Zustimmung der Genehmigungsbehörde oder von Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen bedürfen.

6.3

Diese Genehmigung beinhaltet nicht Genehmigung der Schwertransporte. Daher wird empfohlen, rechtzeitig mit der Zentrale von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Dostojewskistraße 4-6, 65187 Wiesbaden, Dez.

Wirtschaftsverkehr, zu klären, wie die Abwicklung der nötigen Sondertransporte über das vorhandene Straßennetz ohne besondere zusätzliche Maßnahmen erfolgen kann. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Genehmigung für die Schwertransporte nicht die Erlaubnis der Veränderung (z.B. Kurvenaufweitung) der klassifizierten Straßen im Streckenverlauf beinhaltet.

Hier ist im Vorfeld bei Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen ein Antrag auf Nutzung zu stellen bzw. eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

6.4

Durch die Kabeltrasse ist nach jetzigem Planungsstand kein Straßengrundstück betroffen. Sollte es hier Änderungen geben, sind für die Verlegung von Leitungen im Straßengelände Nutzungsverträge mit Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Bad Arolsen im Vorfeld abzuschließen.

6.5

Es wird darauf hingewiesen, dass Lager- und Büroflächen, Bodenmieten und dgl. außerhalb der Bauverbotszonen zu errichten sind. Dies gilt auch für Parkflächen. Baustellenfahrzeuge dürfen nicht entlang der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen geparkt werden. Dies ist in das standortspezifische Bauablaufkonzept aufzunehmen.

6.6

Ein Annexverfahren ersetzt keine eigentumsrechtlichen Zustimmungen. Der Vorhabenträger hat alle Maßnahmen, von denen Straßengrundstücke und die Bauverbotszone (20 m gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, gem. § 23 (1)) HStrG bzw. § 9 (1) FStrG betroffen sind, direkt bei Hessen Mobil zu beantragen.

6.7

Verkehrsbehördliche Anordnungen (temporäre Sperrung, Baustellen kürzerer und längerer Dauer, Einsatzpläne für den Bedarfsfall) sind im Einzelfall bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

6.8

Diese Genehmigung beinhaltet nicht die Genehmigung für das Umspannwerk, dieses ist separat zu beantragen. Bei der Planung ist Hessen Mobil Bad Arolsen zu beteiligen. Ich weise bereits jetzt auf den § 23 (1) Hess. Straßengesetz bzw. auf den § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz hin.

7. Altlasten

Werden bei Bodeneingriffen farbliche oder geruchliche Auffälligkeiten (Altlasten) festgestellt, so sind die Arbeiten in diesen Bereichen sofort zu unterbrechen und das Dezernat 31.1 „Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz“ des Regierungspräsidiums Kassel zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise unverzüglich zu informieren. Informationen hierzu sind unter <https://rp-kassel.hessen.de/umwelt/wasser-und-bodenschutz/bodenschutzaltlasten> abrufbar.

Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch die Bodenschutzbehörde zu unterlassen (§ 4 HAltBodSchG).

8. Hinweise der Kreis- und Hansestadt Korbach

8.1

Sofern durch das Bauvorhaben Beschädigungen an Straßen, Wirtschaftswegen, Kanal-, Wasser- und Stromleitungen sowie an sonstigen öffentlichen Einrichtungen entstehen, hat die Bauherrschaft dies sofort den zuständigen Stellen zu melden. Diese Stellen können entscheiden, ob sie die Reparaturen selbst veranlassen wollen oder ob die Bauherrschaft dies zu erledigen hat. Die Bauherrschaft muss aber in allen Fällen die entstehenden Kosten allein tragen.

8.2

Der Abfluss von Niederschlagswasser auf Grundstücke Dritter, insbesondere Straßen- und Gehwegflächen, ist auszuschließen. Das anfallende Niederschlagswasser ist im Bereich der Grundstückszufahrt und den befestigten Flächen vor Gebäuden in Richtung Straße über Auffang- und Ableitungseinrichtungen, wie Rinnen und Regeneinläufe, fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik an die Regenwasserkanalisation anzuschließen.